

DIETMAR HÜBNER

Die Bilder der Gerechtigkeit

Zur Metaphorik des Verteilens

mentis
PADERBORN

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7
EINFÜHRUNG	13
1 DER STAND DER DISKUSSION	15
2 DIE EINORDNUNG DES THEMAS	22
3 DER ANSATZ DER UNTERSUCHUNG	47
ERSTER TEIL: DIE VERTEILUNGSKRITERIEN	67
1 DIE GRUNDLEGENDEN KLASSIFIKATIONEN	69
1.1 Kriterientypen und Kriterienparameter	69
1.2 Güterwerte und Nutzenwerte	78
1.3 Individuen und Kollektive	92
2 DIE WICHTIGSTEN KRITERIEN	95
2.1 Drei Zustandskriterien: Prosperismus, Egalitarismus und Sozialismus	101
2.2 Drei Verfahrenskriterien: Majorismus, Aleatorismus und Liberalismus	131
2.3 Zwei weitere Kriterien: Meritokratie und Aristokratie	164
3 DIE MÖGLICHEN KOMBINATIONEN	177
3.1 Hybride	179
3.2 Partitionen	184
3.3 Hierarchien	192

ZWEITER TEIL: DIE BEGRÜNDUNGSVERFAHREN	201
1 DER UTILITARISMUS: DAS BILD DES ABSTANDS	203
1.1 Der Ansatz eines direkten Beweises	205
1.2 Der Ansatz eines indirekten Beweises	222
1.3 Der ideale Beobachter: Wohlwollen und Abstand	241
1.4 Verschwindende Unparteilichkeit: Nulldistanz, Egoismus und Aleatorismus	246
1.5 Beschränkte Unparteilichkeit: Äquidistanz, Intuitionen und ein Hybrid	260
1.6 Vollständige Unparteilichkeit: Maximaldistanz, Persongrenzen und Prosperismus	268
1.7 Das Verlassen des Bildes	270
2 DER EQUALISMUS: DAS BILD DER ENTKLEIDUNG	279
2.1 Von der Gleichheit der Eingriffs- und Handlungsfreiheit zur Gleichheit der Güter	281
2.2 Von der Gleichheit der Willensfreiheit zur Gleichheit der Güter	297
2.3 Die psychosoziale Dekontingentalisierung: Respektieren und Entkleidung	303
2.4 Verschwindende Unparteilichkeit: Eingriffsfreiheit, Handlungsfreiheit und Liberalismus	309
2.5 Beschränkte Unparteilichkeit: Verantwortetes, Unverantwortetes und eine Partition	315
2.6 Vollständige Unparteilichkeit: Willensfreiheit, Expressivität und Egalitarismus	334
2.7 Das Verlassen des Bildes	361
3 DER KONTRAKTUALISMUS: DAS BILD DER VERHÜLLUNG	374
3.1 Klassischer Kontraktualismus und Spieltheorie	376
3.2 Moderner Kontraktualismus und Entscheidungstheorie	417
3.3 Der faire Urzustand: Klugheit und Verhüllung	422
3.4 Verschwindende Unparteilichkeit: Gewissheit, Maximum und Majorismus	427
3.5 Beschränkte Unparteilichkeit: Risiko, Erwartungswerte und eine Hierarchie	431
3.6 Vollständige Unparteilichkeit: Unsicherheit, Maximin und Sozialismus	445
3.7 Das Verlassen des Bildes	472

Inhaltsverzeichnis	11
ABSCHLUSS	481
1 RÜCKBLICK UND ZUSAMMENFASSUNG	483
2 UMSETZUNGEN UND GRENZEN	491
3 AUSBLICK UND DEUTUNG	498
ANHANG	501
Literaturverzeichnis	503
Personenregister	513

EINFÜHRUNG

1

DER STAND DER DISKUSSION

Gerechtigkeit ist stets eines der herausragenden Themen der Ethik gewesen, und namentlich in jüngerer Zeit scheint sich sogar die Mehrzahl der moralphilosophischen Arbeiten um diesen Begriff zu gruppieren. Dabei hat in jenen neueren Arbeiten ein spezieller Bereich der Gerechtigkeit besondere Beachtung gefunden, nämlich der Bereich der Verteilungsgerechtigkeit. Auch das vorliegende Buch bewegt sich in diesem Problemfeld, will also Überlegungen zu der Frage anbieten, wie Verteilungen von Gütern zu gestalten sind, damit sie als gerecht gelten können. Zu diesem Zweck untersucht es sowohl die Logik und den Zusammenhang verschiedener Verteilungskriterien, die als distributive Maßstäbe vorgeschlagen werden, als auch die tiefere Struktur philosophischer Begründungsverfahren, die zur Herleitung jener Kriterien dienen sollen.

(1) Das gegenwärtige Interesse an Fragen der Gerechtigkeit und insbesondere an Fragen der Verteilungsgerechtigkeit liegt nicht zuletzt darin begründet, dass die staatlichen Gemeinwesen sich derzeit vielfachen Problemen und Umgestaltungen gegenübersehen, deren normative Analyse bzw. Rechtfertigung in den Bereich der Gerechtigkeit fällt, und zwar zu einem guten Teil genauer in den Bereich der Gütergerechtigkeit statt etwa in den Bereich der Freiheitsgerechtigkeit. Denn während lange Zeit vornehmlich Fragen der Ausgestaltung von Zwangsbefugnissen und Partizipationsformen zu beantworten waren, wie sie vor allem in den verschiedenen Varianten von Machtausübung und Staatsaufbau entgegentraten, findet man sich mittlerweile in zunehmendem Maße mit Fragen der Verteilung von Ressourcen konfrontiert, indem in Ökonomie und Ökologie der Interessenausgleich zwischen den Mitgliedern verschiedener Schichten oder zwischen den Angehörigen unterschiedlicher Generationen zu regeln ist.

Es verwundert daher nicht, wenn die klassischen Autoren der politischen Philosophie – von Platon und Aristoteles über Hobbes, Locke und Rousseau bis zu Kant und Hegel – sich vorrangig dem erstgenannten Fragenkomplex der Gestaltung von Freiheiten gewidmet haben, da eben dieser Bereich zu ihrer Zeit dringend gesetzlicher Regelung und entsprechend ethischer Reflexion bedurfte. Demgegenüber ist zu beobachten, dass die modernen Autoren der politischen Philosophie – etwa Rawls und Nozick, Dworkin und Sen – sich verstärkt dem zweitgenannten Fragenkomplex der Verteilung von Gütern zuwenden, da dieser

Bereich gegenwärtig tiefgreifenden Veränderungen unterliegt und divergierende Beurteilungen erfährt.

Das bedeutet keineswegs, dass diese Schwerpunktsetzung von nun an unverändert bestehen bleiben müsste: Es wäre naiv zu glauben, dass sämtliche Fragen der Freiheitsgerechtigkeit für alle Zeit und zu völliger Zufriedenstellung beantwortet wären. Überdies sind beide Bereiche durchaus nicht so vollständig voneinander zu trennen, wie es zunächst den Anschein hat: Güterfragen und Freiheitsfragen kommen in mancherlei Hinsicht zur Berührung, nicht zuletzt im Problem des legitimen Zugriffs auf privates Eigentum.

Ungeachtet dieser Bezüge hat sich die Verteilungsgerechtigkeit zu einem eigenständigen Gebiet philosophischer Aktivität entwickelt, das gesonderter Betrachtung zugänglich ist. Und inzwischen ist es sogar keineswegs einfach, sich über die relevanten Positionen in diesem Gebiet einen Überblick zu verschaffen. Schon die Anzahl der unterschiedlichen Verteilungskriterien in all ihren möglichen Varianten und Kombinationen ist vergleichsweise groß, und die zu ihrer Rechtfertigung vorgetragenen Begründungsverfahren sind überaus elaboriert und nuanciert. Die Frage ist daher berechtigt, wie eine weitere Untersuchung auf diesem Gebiet sich der bereits geleisteten Arbeit gegenüber positionieren kann und welchen Beitrag zur Diskussion sie leisten zu hoffen darf.

(2) Es gibt mittlerweile eine weit fortgeschrittene und entsprechend differenzierte Diskussion der verschiedenen Kriterien, nach denen Verteilungen vorgenommen werden können, und auch der unterschiedlichen Begründungen, aus denen solche Kriterien zu gewinnen sind. Diese avancierte Diskussion hat indessen nicht dazu geführt, dass sich ein bestimmter Ansatz als anerkanntermaßen überlegen etabliert hätte, indem er geeignet gewesen wäre, seine Konkurrenten entweder der Unhaltbarkeit zu überführen oder sie in sein eigenes Konzept zu integrieren. Unter den Autoren der Verteilungsgerechtigkeit herrscht alles andere als Konsens, und weder eine homogene Gesamtperspektive auf die Problematik noch gar eine grundsätzliche Einigkeit über ihre Lösung lässt sich derzeit ausmachen. Der gegenwärtige Stand gleicht eher einem vormals erbitterten, inzwischen nahezu erstarrten Streit unterschiedlicher Schulen. Die wesentlichen Argumente scheinen ebenso vollständig benannt wie unversöhnlich divergent zu sein. Und zumindest teilweise geht die Tendenz sogar in die Richtung eines resignativen Verzichts auf philosophische Klärungsbemühungen.

So ziehen einige Autoren unverhohlen die Bilanz, in der Verteilungsdebatte herrschten ein unregelter »pluralism« und eine wirre »cacophony«, angesichts derer nicht allein die Entscheidung für eine Verteilungsform, sondern bereits die Orientierung über die Begründungsalternativen unmöglich zu werden drohe.¹ Weder sei ein zustimmungsfähiges Resultat der Diskussion zwischen Egalitaris-

¹ R.M. VEATCH, *The Foundations of Justice: Why the Retarded and the Rest of Us Have Claims to Equality*, 14.

mus, Sozialismus oder Liberalismus in Sicht. Noch lasse sich ein anerkannter Sieger in der Debatte zwischen Utilitarismus, Kontraktualismus oder sonstigen Traditionslinien erkennen. Folglich gebe es zumindest keinen allseits bejahten Grund, sich einem der genannten Ansätze als dem alleingültigen anzuschließen, und wahrscheinlich existiere auch gar keine »definitive solution« der normativen Gerechtigkeitsfrage, sondern die Wahl zwischen den unterschiedlichen Positionen müsse letztlich eine Sache von »faith moves« bleiben.² Damit wäre das Distributive nicht mehr Gegenstand objektiver Argumentation, sondern Frage subjektiver Dezision. Solche Einschätzungen scheinen insbesondere dann unausweichlich, wenn man keine Hoffnung mehr in die Entdeckung eines völlig neuen Kriteriums oder einer völlig neuen Begründung mit unabweislicher Überzeugungskraft oder allumfassendem Integrationsvermögen setzt.

Nun mag es vielleicht richtig sein, dass die Pluralität von Verteilungskriterien und Begründungsverfahren nicht mehr reduzierbar ist, und es mag auch angemessen sein, sich angesichts dieser Pluralität bereits vorgelegter Entwürfe in einer gewissen Bescheidenheit der eigenen Argumentationsziele zu üben. Dennoch scheint die Philosophie hiermit nicht aus ihrer Aufgabe entlassen werden zu können, die tieferen ethischen Strukturen hinter den bestehenden moralischen Intuitionen im distributiven Bereich zu erhellen und, wenn sie schon die Vielfalt von Kriterien und Begründungen nicht reduzieren kann, diese Vielfalt doch zumindest in aufschlussreicher Weise zu ordnen und damit dem wohlwogenen Einzelurteil zugänglich zu machen. Demgegenüber ist es philosophisch kaum akzeptabel, einem Dezisionismus das Wort zu reden, der eine ›Lösung‹ der Verteilungsfrage rundweg für unmöglich erklärt und die Entscheidung für einen Verteilungsmodus zur bloßen ›Glaubenssache‹ macht, welche vernünftiger Argumentation enthoben wäre. Erkennt man die moralische Relevanz der Verteilungsfrage an, so muss man auch die ethische Wertigkeit entsprechender Entscheidungen einräumen, und bemerkt man die tiefe Disparatheit der dabei möglichen Lösungsvorschläge, kann man die Auswahl nicht letztlich willkürlichen Positionierungen überlassen.

Vor dem Hintergrund scheinbar unhintergebar distributiver Dissense sehen es andere Autoren indessen mittlerweile als ihre Aufgabe an, nicht mehr selbst distributive Kriterien und Begründungen vorzutragen, als vielmehr die partizipativen Grundlagen zu bestimmen, denen ein fairer »process« bei der Auffindung gemeinsamer »solutions« im Bereich der Güterverteilungen genügen muss.³ Zuweilen wird diese Fokussierung auf die partizipative Gestalt distributiver Entscheidungen auf die Formel gebracht, dass von strukturellen zu prozeduralen Gerechtigkeits-erwägungen übergegangen werden solle. Diese Beschreibung ist allerdings ungenau, denn auch unter den üblichen und umstrittenen Verteilungskriterien finden

² Ebd., 106.

³ N. DANIELS, *Justice, Health, and Healthcare*, 9.

sich allemal prozedurale Modi wie etwa Auslosung oder Markt. Vor allem kann der geforderte faire Prozess sich nicht in einer simplen mehrheitlichen Abstimmung erschöpfen, sondern muss sich als gemeinsame praktische Beschlussfassung qualifizieren, d.h. es müssen Gründe in ihm vorgebracht und abgewogen werden, die »fair-minded« people als »relevant« akzeptieren könnten.⁴ Nur in einigen Fällen wird man davon ausgehen dürfen, dass jene legitimen Gründe ihrerseits für das Kriterium des Mehrheitsentscheids sprechen. In anderen Fällen wird man damit rechnen müssen, dass fairnessorientierte Menschen andere Kriterien wie etwa Wohlstand oder Gleichheit bevorzugen würden.

Nun ist es natürlich richtig, dass in einer demokratischen Gemeinschaft namentlich die Güterverteilung einer öffentlichen Meinungsbildung und Willensentscheidung übertragen bleiben muss, und es ist eine wichtige und verdienstvolle Aufgabe, die adäquaten Repräsentationsformen und Beschlussebenen eines solchen Prozesses zu klären. Das ändert indessen nichts daran, dass auch und gerade dieser demokratische Prozess wiederum auf ethische Argumente Bezug nehmen muss, denn die Gewährung von demokratischen Mitbestimmungsrechten impliziert keine Willkürfreiheit, sondern eine Übertragung bzw. Übernahme von moralischer Verantwortung. Eben hierauf verweist die Formulierung, dass ein derartiger Prozess inhaltlich auf Gründe rekurrieren muss, die von »fairen« Menschen als »relevant« anerkannt würden, wobei solche fairen Gesinnungen und relevanten Gründe speziell im Bereich von Verteilungen offenbar die wesentlichen Argumente der distributiven Gerechtigkeit abzubilden haben. Dann ist aber die Ethik nicht schon dadurch aus ihrer philosophischen Pflicht entlassen, dass sie Grundaspekte der Beteiligungsgerechtigkeit klärt, sondern muss auch in die Analyse der Verteilungsgerechtigkeit eintreten, um den demokratischen Entscheidungsprozess mit ihrer Expertise zu begleiten und zu bereichern.

Das Distributive ist *Gegenstand* des Partizipativen, nicht dessen *Teil*, und mithin ist es *in* dessen Vollzug zu *verwirklichen*, nicht aber *durch* dessen Realisierung zu *ersetzen*. Wenn es der *partizipativen* Gerechtigkeit entspricht, Verteilungsentscheidungen in genauer zu bestimmender Weise *demokratisch* zu *treffen*, so ist damit die Frage nach der *distributiven* Gerechtigkeit nicht beantwortet, die jene Verteilungen *haben* sollten bzw. der diese Entscheidungen *folgen* sollten. Die große Bedeutung, die der Verwirklichung von Partizipationsrechten berechtigterweise beigemessen wird, liegt genau darin, dass es bei ihrer Wahrnehmung um allgemein moralische und speziell gerechtigkeitsrelevante Aufgaben geht. Wenn also insbesondere mit Blick auf Verteilungen gefordert wird, angemessene Mitwirkungsformen zu entwickeln, verrät gerade der Ernst dieser Forderung den distributiven Anspruch, unter welchen sie die Beteiligten stellt. Angesichts dieses Anspruchs aber bleibt die Ethik aufgefordert, mögliche Verteilungskriterien zu diskutieren und, soweit möglich, zu beurteilen. Der wichtige Verweis auf die

⁴ Ebd., 12.

Klärung partizipativer Strukturen kann daher nicht, wie es bisweilen intendiert zu sein scheint, eine Rechtfertigung dafür liefern, den Problemen der distributiven Gerechtigkeit auszuweichen.

(3) Dabei wird man die Vielfalt der Ansätze, denen man in der Verteilungsgerechtigkeit begegnet, als Herausforderung begreifen müssen, die zu bewältigen ist. Dies mag nicht in dem Sinne geschehen, dass man sie monistisch reduziert, aber es könnte die Form annehmen, dass man sie kategorial strukturiert. Denn selbst wenn man nicht mehr glaubt, die gegenwärtige Pluralität in der Verteilungsgerechtigkeit zugunsten eines einzigen bereits bekannten oder erst noch zu findenden Ansatzes auflösen zu können, so lässt sich dieser Pluralität vielleicht ein anderer Akzent abgewinnen, als dass sie lediglich einen unauflöselichen Streit unvereinbarer Standpunkte dokumentierte. Vielleicht lässt sich dafürhalten, dass die ethische Wahrheit in der Verteilungsgerechtigkeit eben nur durch eine Pluralität von Positionen abgebildet werden kann, weil der vorliegende Gegenstand grundsätzlich eine Vielfalt von Zugängen eröffnet, dass diese Pluralität aber einer erhellenden Ordnung zugänglich ist.

Eine solche Perspektive würde nicht so sehr die Defizite betonen, welche verschiedene Positionen der Verteilungsgerechtigkeit wechselseitig aneinander feststellen, sondern eher die Errungenschaften hervorheben, welche die einzelnen Ansätze zu einem Gesamtbild der Verteilungsgerechtigkeit beizutragen imstande sind. Sie würde die Kriterien und Begründungen vornehmlich in den Ergänzungen wahrnehmen, die sie zueinander leisten, statt allein die Konkurrenzen zu rezipieren, in denen sie gegeneinander stehen. Allerdings darf eine solche Perspektive nicht in einen unbekümmerten Eklektizismus verfallen, sondern muss tiefere Bezüge kenntlich machen, wobei sie vor allem zu untersuchen hat, wo sich Kriterien sinnvoll zueinander fügen und wo Begründungen alternativ oder inkommensurabel bleiben. Dies kann letztlich nur gelingen, indem die bestehende Vielfalt in eine übergreifende Struktur gebracht wird, die unter anderem Aufschluss darüber gibt, welche Spannungen versöhnbar sind und welche Differenzen notgedrungen aufgrund disparater Annäherungsweisen an den ethischen Gegenstand entstehen.

Wer die Verteilungsdebatte verfolgt, wird bald bemerken, dass es wenig Sinn hat, Verteilungskriterien isoliert zu diskutieren und zu evaluieren. Denn welche Vorzüge und Nachteile sie jeweils haben, wird nicht allein durch die *Lektüre* von Vertretern je anderer Kriterien klarer, sondern stellt sich vor allem erst im *Lichte* jener alternativen Kriterien vollständig dar, d.h. angesichts von *deren* Vorzügen und Nachteilen. Die ethische Wertigkeit der verschiedenen Kriterien wie Prosperismus, Egalitarismus, Sozialismus oder Liberalismus beginnt sich erst zu klären, wenn man sie in ein Verhältnis zueinander setzt. Genau *dies* macht aber einen tieferliegenden *Zusammenhang* dieser Verteilungskriterien wahrscheinlich, der nur dadurch erhellt werden kann, dass man in ihren Begründungsverfahren nach jenen Strukturen forscht, die sie miteinander verbinden und somit das *Gesamtgefüge* der Verteilungsgerechtigkeit ausmachen.

Bestimmend für die vorliegende Untersuchung ist daher der Versuch, die widerstreitenden Positionen zur Verteilungsgerechtigkeit in eine übergeordnete Struktur einzufügen. Es soll nachgezeichnet werden, wie sich ein ursprünglich einheitlicher Grundgedanke zur Verteilungsgerechtigkeit in verschiedene Umsetzungen auffaltet und auf diese Weise die festgestellte Pluralität von Verteilungskriterien und Begründungsverfahren erzeugt. Genauer wohnt ihnen allen nach Auffassung dieser Arbeit der Gedanke inne, Verteilungen gemäß dem Grundsatz der *Unparteilichkeit* zu gestalten. Sie unterscheiden sich jedoch darin, in welcher genauen *Form* sie jenen Grundsatz erfassen.

Es ist offensichtlich, dass ein solcher Ansatz grundsätzlich *idealtypischer* statt *historischer* Art ist. Entsprechend ist auch unvermeidlich, dass im Verlauf der Diskussion gelegentlich Vereinfachungen und Vergrößerungen vorgenommen werden. Schon in der Aufzählung der Kriterien im Ersten Teil sind längst nicht sämtliche Nuancen berücksichtigt, die in der Diskussion vertreten werden, sondern lediglich die jeweiligen Kerngestalten herausgearbeitet, um diese möglichst klar einander gegenüberzustellen. Es geht darum, den weitgehend unerkannten Gesamtzusammenhang der vorgeschlagenen Verteilungsmodi zu erhellen, nicht darum, ihre nahezu maßlose Verästelung zu dokumentieren. Auch die Nachzeichnung der Begründungen im Zweiten Teil wird sich bewusst auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, und obwohl diese Nachzeichnungen sich teilweise recht eng an einzelnen Autoren orientieren, wäre es ein Missverständnis, darin den Versuch einer eingehenden Textexegese zu vermuten. Ziel ist allein, das Gesamtsystem der eingeschlagenen Begründungswege exemplarisch anhand besonders exponierter Ansätze zu rekonstruieren, keineswegs jedoch, eine getreue Wiedergabe ihrer jeweiligen Sonderaspekte zu leisten. Nur eine Klarstellung der zentralen Konzepte innerhalb der Verteilungsgerechtigkeit ohne Ablenkung durch ihre mannigfaltigen Zusatzvarianten verschafft die Aussicht, die wesentlichen Bausteine dieses ethischen Gebiets zu erfassen. Der Prüfstein für die philosophische Fruchtbarkeit eines solchen Vorgehens ist freilich, dass diese Konzepte in ihren Urversionen tatsächlich maßgebliche und aufschlussreiche Strukturen der Verteilungsgerechtigkeit zu erkennen geben.

Diese Herangehensweise bringt es auch mit sich, dass die Untersuchung insgesamt auf einem vergleichsweise *abstrakten* statt auf einem *konkreten* Diskussionsniveau ablaufen wird. Inzwischen entsteht in den Debatten vielfach der Eindruck, dass eine relevante Gerechtigkeitsdiskussion nur in engem Bezug auf anschauliche Verteilungsprobleme oder sogar ohne jeglichen Rekurs auf grundsätzliche Erörterungen stattfinden könne. Jener Auffassung nach kann die Auswahl von Verteilungskriterien und die Heranziehung von Begründungsverfahren überhaupt nur substantielle Resultate hervorbringen, wenn sie, zumindest teilweise oder gar ausschließlich, mit direktem Blick auf die in Frage stehenden Güter und die betroffenen Teilnehmer vollzogen wird. Demgegenüber folgt diese Arbeit dem Gedanken, dass, wenn eine gehaltvolle ethische Diskussion stattfinden soll, auch auf

vergleichsweise allgemeiner Ebene die Logik von Kriterien und der Zusammenhang von Begründungen fruchtbar untersucht werden können und müssen. Erst wenn es einer abstrakten ethischen Erörterung gelungen ist, die maßgeblichen distributiven Strukturen freizulegen, können konkrete Überlegungen am Einzelfall jenen theoretischen Rückhalt finden, dessen sie bedürfen. Das bedeutet keineswegs, dass jene Überlegungen keine eigenständige moralische Aufgabe mehr zu bewältigen hätten, also allein darauf beschränkt wären, vorgegebene Lösungen zu applizieren. Vielmehr bleibt praktische Urteilskraft im Einzelfall unerlässlich, wenn das theoretische Schema angewendet werden soll. Angesichts der unterhintergehbaren Pluralität dieses Schemas wird ihr nämlich die durchaus nicht triviale Frage zu überantworten sein, welcher der vorab aufgewiesenen Zweige des Gesamtgefüges für das jeweils vorliegende Problem einschlägig ist.

Vielleicht kann der Philosoph somit Strukturen identifizieren, welche die Gerechtigkeitsdebatte durchgehend prägen und zur Orientierung in der Diskussion hilfreich sind, indem er die dort herrschende Vielfalt aufschlussreich ordnet und gehaltvoll erklärt. Vielleicht kann er sich mit Hilfe einer solchen Strukturierung auch in die Lage versetzen, an inhaltlichen Diskussionen um angemessene Verteilungskriterien mit dem Wissen seiner Profession teilzunehmen, statt allein deren partizipative Rahmenbedingungen zu überwachen oder gar auf nicht weiter begründbare Glaubensüberzeugungen zu verweisen. Es mag sein, dass kein festes Verteilungskriterium und auch keine feste Kriterienkombination für alle Fälle angemessen ist, dass der Philosoph somit keine distributive Regel als allein maßgeblich herleiten und damit alle weiteren Verteilungsdebatten für überflüssig erklären kann. Aber es mag dennoch sein, dass er aus dem Zusammenhang der distributiven Begründungsverfahren jene zentralen Gründe herauslesen kann, welche die stets demokratisch zu treffenden Verteilungsentscheidungen leiten sollten.

Um eine solche Strukturierung leisten zu können, ist es angezeigt, sich zunächst Aufschluss zu verschaffen, wie die Verteilungsgerechtigkeit in den Gesamtzusammenhang ethischer Fragestellungen eingebettet ist. Denn erstens verlangt der Versuch, einen Gegenstand genauer zu erfassen, auch die Klärung der Grenzen, in denen er sich bewegt. Und zweitens kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Argumentationsformen, denen man im Feld der Verteilungsgerechtigkeit begegnet, in spezifischer Weise auf die umliegenden ethischen Bereiche Bezug nehmen. Daher wird das folgende Kapitel sich zunächst damit beschäftigen, einen sehr groben Überblick über das Feld der Ethik zu geben und insbesondere die Begriffe der Gerechtigkeit und der Verteilungsgerechtigkeit darin einzuordnen, ehe das anschließende Kapitel dann den systematischen Leitfaden entwickeln wird, dem das Buch im weiteren Verlauf folgt.

DIE EINORDNUNG DES THEMAS

Gegenstand der folgenden Untersuchungen ist die Frage einer gerechten Verteilung eines Bestandes von Gütern auf eine Mehrzahl von Teilnehmern. Dabei seien alle drei Begriffe weit gefasst. Der Begriff der Verteilung meint nicht nur das strukturelle Herstellen von Zuständen, sondern auch das prozedurale Befolgen von Verfahren. Der Begriff des Gutes erstreckt sich nicht nur auf materielle Produkte, sondern auch auf immaterielle Leistungen. Der Begriff des Teilnehmers kann nicht nur Einzelne bezeichnen, sondern auch Gruppen. Ob und inwieweit im Rahmen dieser grundsätzlichen terminologischen Offenheit dann doch bestimmte inhaltliche Einschränkungen stattfinden sollten, lässt sich im Allgemeinen nicht anhand faktischer Gegebenheiten entscheiden und setzt vielmehr erste normative Stellungnahmen voraus.

Es wird für das weitere Vorgehen hilfreich sein, die spezielle Frage einer gerechten Verteilung in den allgemeinen Zusammenhang ethischer Themenfelder einzuordnen. Insbesondere eine sorgfältige Unterscheidung zwischen individual-ethischen und kollektiv-ethischen Normgebieten wird wichtig sein, um das Problem der Verteilungsgerechtigkeit korrekt zu erfassen. Nur auf dieser Grundlage kann es gelingen, distributive Fragen in ihrem besonderen Charakter als Teilbereich der politischen Ethik zu verstehen und abzugrenzen.¹ Fruchtbar für dieses Vorhaben sind die Ordnungsbegriffe der Rechte und der Pflichten, anhand derer sich zunächst die vor allem von Kant exponierte Stufung in Rechtspflichten und Tugendpflichten darstellen lässt. Dabei sind Rechtspflichten definiert als Pflichten, denen korrespondierende Rechte gegenüberstehen. Hingegen stel-

¹ Verschiedene Elemente der folgenden Systematisierung finden sich bei R. ALEXY, *Theorie der Grundrechte*, 171–228; J. FEINBERG, *Duties, Rights, and Claims*, 137–143; A. GEWIRTH, *Political Justice*, 128–169; J. HABERMAS, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, 151–165; O. HÖFFE, *Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat*, 50–61; W.N. HOHFELD, *Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning*, 23–64; W. KERSTING, *Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend. Abhandlungen zur praktischen Philosophie der Gegenwart*, 74–120; O. O'NEILL, *Towards Justice and Virtue. A Constructive Account of Practical Reasoning*, 122–153.

len Tugendpflichten solche Pflichten dar, zu denen es keine korrespondierenden Rechte gibt.²

Wo die Trennlinie dieser beiden Stufen genau *verläuft*, ist eine Einschätzung, in welcher einzelne moralische Positionen zuweilen erheblich divergieren. So gibt es abweichende Auffassungen, ob es eine Rechtspflicht oder nur eine Tugendpflicht darstellt, jemanden in bestimmten Schicksalslagen individuell zu unterstützen oder für gewisse Benachteiligungen kollektiv zu kompensieren. *Dass* diese beiden Stufen sinnvoll *unterschieden* werden können, ist allerdings eine Erkenntnis, die theorieübergreifend für die ethische Betrachtung gültig und hilfreich ist. Insbesondere liefert sie das begriffliche Rüstzeug, um Gerechtigkeit von anderen Moralbereichen abzugrenzen, denn Gerechtigkeit wird sich am stimmigsten als ein Untersektor der Rechtspflichten charakterisieren lassen.

Tugendpflichten brauchen sich nicht auf Pflichten gegen sich selbst zu beschränken, sondern können allemal Pflichten gegen andere umfassen.³ Umgekehrt sind allerdings unter den Rechtspflichten keine Pflichten gegen sich selbst anzutreffen, sondern nur Pflichten gegen andere zu gewärtigen.⁴ Des Weiteren umfasst der Bereich der Tugendpflichten durchaus nicht lediglich solche Pflichten, die einer argumentativ letztlich unzugänglichen Privatmoral oder einer allein kulturrelativ gültigen Regionalmoral entspringen. Indessen sind im Bereich der Rechtspflichten unter anderem gerade solche Rechte zu respektieren, welche das ungestörte Verfolgen privater und regionaler Moralvorstellungen betreffen. Schließlich führt die gegebene bzw. fehlende Korrespondenz dieser beiden Pflichten mit entsprechenden Rechten dazu, dass Rechtspflichten grundsätzlich höhere moralische Relevanz als Tugendpflichten aufweisen und diesen mithin im Konfliktfall stets vorgeordnet werden müssen. Auch sind genau und nur Rechtspflichten mit Hilfe von gesetzlichen Verboten oder Vorschriften durchzusetzen, während Tugendpflichten sich einer solchen staatlichen Gewalt- und Zwangsbewehrung entziehen.

Die folgenden Überlegungen nehmen nicht in Anspruch, alle Differenzierungen der diskutierten Moralbereiche vollständig wiederzugeben. Es wird lediglich eine grobe Zuordnung der zentralen Begriffe angestrebt, die vor allem für die spätere Fokussierung auf die distributive Gerechtigkeit nützlich sein wird. Daher ist nicht ausgeschlossen, dass manche der Darstellungen im Einzelfall genaueren Erläuterungen oder gelegentlichen Ergänzungen zu unterziehen wären. Für eine grundsätzliche Orientierung scheint es jedoch ausreichend, die nachstehenden Charakterisierungen der verschiedenen Moralbereiche und ihrer normativen Verhältnisse zugrunde zu legen.

² Wichtige Aspekte dieser grundsätzlichen Unterscheidung finden sich in I. KANT, *Die Metaphysik der Sitten*, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, A 47, Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, A 9.

³ Ebd., Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, A 13.

⁴ Ebd., Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, A 32.

(1) Es ist systematisch günstig, als Ausgangspunkt der Betrachtung die individuellen Rechte zu wählen und zu fragen, welche verschiedenen Typen von Pflichten die einzelnen Arten dieser Rechte begründen. Insbesondere wird sich so ergeben, dass zwischen *individuellen Rechtspflichten* und *kollektiven Rechtspflichten* zu unterscheiden ist, die jeweils aus individuellen Rechten entspringen können.

(a) Manche *individuellen Rechte* führen dazu, dass korrespondierende *individuelle Pflichten* zu ihrer Beachtung bzw. Erfüllung entstehen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Unterteilung der individuellen Rechte in *negative Abwehrrechte* und *positive Anspruchsrechte*, für welche jeweils spezifische Abwägungsbeziehungen gelten.

Negative Abwehrrechte fordern das *Unterlassen* bestimmter Beeinträchtigungen, also in einem hinreichend weiten Sinne die Gewährung von physischen oder nichtphysischen *Freiheiten* eines Individuums. Eine fundamentale Unterscheidung besteht dabei zwischen der *Freiheit von fremden Eingriffen* und der *Freiheit zu eigenen Handlungen*, die im Weiteren jeweils kurz als Eingriffsfreiheit bzw. Handlungsfreiheit bezeichnet werden sollen. Abwehrrechte begründen *universell bei jedem anderen Individuum* korrespondierende Pflichten, die fraglichen Freiheiten zu respektieren. So korrespondiert dem individuellen Recht auf körperliche Unversehrtheit eine universelle individuelle Pflicht, diese Unversehrtheit nicht zu verletzen. Ebenso korrespondiert dem individuellen Recht auf ungehinderte Meinungsäußerung eine universelle individuelle Pflicht, diese Meinungsäußerung nicht zu verwehren. Streng terminologisch ist der Eingriffsfreiheit die Gewalt und der Handlungsfreiheit der Zwang entgegengesetzt, wobei aber die Ausübung von Zwang insbesondere durch die Androhung von Gewalt erfolgen kann und umgekehrt Vollzüge von Gewalt mitunter als Übertragungen unter Zwang stattfinden können. Die ethische Grundfrage innerhalb dieses Bereichs ist, wie sich die enthaltenen Rechte bzw. Pflichten in ein konsistentes System bringen lassen und wie *im Konfliktfall* zwischen ihnen abzuwägen ist. Dies betrifft insbesondere die Konstellation, dass die Aktivität einer gegebenen Person unmittelbar die Integrität einer anderen Person berühren würde und somit *ungleichartige Freiheitsrechte* direkt kollidieren. Wird dabei eine identische Betroffenheitstiefe der Beteiligten vorausgesetzt, so muss die Handlungsfreiheit des einen an der Eingriffsfreiheit des anderen ihre Grenze finden. Diese Bilanz kann sich allerdings verschieben, sobald ungleiche Betroffenheiten vorliegen.⁵

⁵ Beispielsweise ist die Freiheit des einen zu ungehindertem Zugewinn durch die Freiheit des anderen von ungewolltem Verlust begrenzt, sofern es in beiden Fällen lediglich um den gleichermaßen bedeutsamen Besitz einer Sache geht. Hingegen kann die Freiheit zu beruflicher Betätigung die Freiheit von entstehender Belästigung überwiegen, wenn hierbei unterschiedlich gewichtige Aspekte für die beiden Betroffenen auf dem Spiel stehen.

Positive Anspruchsrechte fordern das *Tun* bestimmter Dinge, mithin in einem hinreichend weiten Sinne die Übertragung von materiellen oder immateriellen *Gütern* an ein Individuum. Anspruchsrechte entstehen beispielsweise innerhalb von *dauerhaften Sozialbeziehungen* künstlicher oder natürlicher Art wie Vertragspartnerschaften oder Familienbindungen, aber auch innerhalb von *punktuellen Sozialbeziehungen* wie Notsituationen mit einem Gefährdeten und einem Beobachter. In beiden Fällen begründen sie korrespondierende Pflichten *speziell bei bestimmten anderen Individuen*, die entsprechenden Produkte oder Leistungen bereitzustellen. Bei einem Kaufvertrag korrespondiert dem individuellen Recht des Kunden auf die Ware die spezielle individuelle Pflicht des Verkäufers zur Lieferung, und umgekehrt korrespondiert dem individuellen Recht des Verkäufers auf das Geld die spezielle individuelle Pflicht des Kunden zur Zahlung. Innerhalb von Familienstrukturen korrespondiert dem individuellen Recht des Kindes auf Fürsorge die spezielle individuelle Pflicht der Eltern, diese Fürsorge zu geben. Und in einer Gefahrensituation korrespondiert dem individuellen Recht des Gefährdeten auf Hilfe die spezielle individuelle Pflicht des Beobachters, jene Hilfe zu leisten. Ethische Fragen ergeben sich dahingehend, welchen genauen Umfang die entstehenden Rechte bzw. Pflichten haben und wie sie *im Konkurrenzfall* gegeneinander abzuwägen sind. Dies betrifft insbesondere die Konstellation, dass jemand die Ansprüche anderer Personen nicht gleichzeitig erfüllen kann und sich dabei *ungleichartigen Güterrechten* gegenüber sieht. Geht man dabei erneut von einer jeweils identischen Betroffenheitstiefe aus, so müssen die punktuellen Ansprüche in Notsituationen den dauerhaften Ansprüchen aufgrund von Vertragspartnerschaften oder Familienbindungen weichen. Diese Ordnung kann sich indessen ändern, sobald ungleiche Betroffenheiten bestehen.⁶

Auch zwischen den freiheitsschützenden Abwehrrechten einerseits und den gütergewährenden Anspruchsrechten andererseits kann es, wie bereits innerhalb dieser beiden Rechtsbereiche, zu *Widerstreit* kommen, der geeignete *Abwägungen* erforderlich macht. Und obwohl dabei Abwehrrechten gegenüber Anspruchsrechten eine größere Grundrelevanz zugesprochen werden mag, ist eine definitive Vorrangordnung beider Sektoren, unabhängig von der jeweiligen Betroffenheitstiefe, wiederum nicht erkennbar. So mag es prinzipiell problematischer sein, die Sphäre des einen Menschen zu beschneiden, als einem anderen Menschen Zuwendungen vorzuenthalten, so dass man im Falle gleicher Betroffenheitstiefe dem Abwehrrecht des ersteren Priorität gegenüber dem Anspruchsrecht des letzteren einräumen würde. Aber wie schon innerhalb der Bereiche der Abwehrrechte

⁶ Beispielsweise wird ein Anspruch auf Nothilfe gegenüber einem Anspruch auf Vertragserfüllung nachzuordnen sein, wenn die jeweilige Nichtbeachtung lediglich vergleichbare finanzielle Einbußen für die Betroffenen mit sich brächte. Hingegen wird der Anspruch auf Hilfeleistung in einer Lebensgefahr den Anspruch auf Fürsorgeleistung innerhalb von Familienstrukturen überwiegen, sofern bei der letzteren keine ähnlich geartete Bedrohung vorliegt.

und Anspruchsrechte, und anders als im Verhältnis zwischen Rechtspflichten und Tugendpflichten, handelt es sich hierbei statt um eine *qualitative Vorrangordnung* lediglich um eine *quantitative Ausgangsdifferenz*, die sich mit Blick auf die Bedeutung der in Frage stehenden Entitäten in der konkreten Abwägung auch umkehren kann. So ist die Tötung einer unbeteiligten Person, die der Rettung eines anderen Lebens dienen soll, sicherlich unzulässig, weil hier ein Abwehrrecht zugunsten eines gleich gewichtigen Anspruchsrechts verletzt würde. Doch kann ein Eingriff in marginales Eigentum, welcher der Abhilfe einer existentiellen Notlage dient, durchaus zulässig und auch geboten sein, da hier Abwehrrechte zugunsten von weit beachtlicheren Anspruchsrechten hintangestellt werden.

Mithin gilt für den gesamten Bereich der individuellen Rechtspflichten, dass unterschiedliche Rechtstypen in bestimmten Ausgangsbilanzen zueinander stehen, die aber erst in dem Moment in endgültige Vorrangordnungen übergehen, wo die jeweilige Betroffenheitstiefe der Involvierten erhoben wird. Indessen sind jene Vorrangordnungen zwischen ungleichartigen Rechten, die angesichts ihrer Abhängigkeit von der *Betroffenheitstiefe* allein quantitativer Art sind, ihrerseits stabil gegenüber Verschiebungen in der *Betroffenenzahl*, die in einem anderen Sinne ebenfalls quantitativ genannt werden können. Ist etwa das Abwehrrecht der einen Person gegenüber dem Anspruchsrecht einer anderen Person vorzuordnen, weil die Betroffenheitstiefe jeweils gleich ist, so bleibt diese Bilanz unverändert, auch wenn nur eine einzige Person aktiv beeinträchtigt werden soll und sehr viele andere Personen davon reziprok profitieren könnten. Hierin kommt zum Ausdruck, dass zwar zuweilen zwischen unterschiedlichen Rechten und ihren normativen Bedeutungen *abgewogen* werden muss, dass es aber nicht statthaft sein kann, das spezifische Recht des einen gegen die ungleichartigen Rechte anderer *aufzurechnen*.

(b) Individuelle Rechte können indessen nicht nur *individuelle Pflichten*, sondern zuweilen auch *kollektive Pflichten* begründen. Solche primär an die Gemeinschaft adressierten individuellen Rechte sind manchmal *abgeleiteter Natur* und manchmal *unmittelbarer Natur*, und in beiden Fällen muss die Gemeinschaft ihren hieraus entspringenden Pflichten durch Errichtung und Unterhalt geeigneter Funktionssysteme nachkommen.

Die bisher betrachteten negativen Abwehrrechte und positiven Anspruchsrechte sind universell bzw. speziell gegen andere Individuen gerichtet, und ihre genaue Abwägung im Konflikt- bzw. Konkurrenzfall begründet beim Adressaten eine primäre individuelle Rechtspflicht, sich dieser Bilanz zu fügen, also die unmittelbar gegen ihn gerichteten Abwehrrechte oder Anspruchsrechte zu befriedigen und sein eigenes unterlegenes Recht hintanzustellen. Darüber hinaus aber begründet diese Abwägung beim Überlegenen ein weiteres Recht, nämlich ein *abgeleitetes Anspruchsrecht* darauf, dass die Umsetzung dieser Bilanz auch gewährleistet wird und Übertretungen nach Möglichkeit verhindert werden, wofür es *geeigneter Aufsichtssysteme* zur Sicherung seiner universell bzw. speziell zu

respektierenden Rechte bedarf. Die Pflichten zum Aufbau und Betrieb solcher Systeme liegen aber primär nicht bei sämtlichen oder bei bestimmten anderen Individuen, sondern beim Kollektiv. So korrespondiert dem individuellen Recht auf körperliche Unversehrtheit primär weder eine universelle noch eine spezielle individuelle Pflicht, umfassenden Schutz gegen physische Übergriffe zu gewähren. Ebenso korrespondiert dem individuellen Recht auf vertragliche Treue primär weder eine universelle noch eine spezielle individuelle Pflicht, generell Einhaltung kommerzieller Abkommen zu überwachen. Vielmehr besteht eine primär kollektive Rechtspflicht, solche Schutz- und Einhaltungssysteme zu errichten und zu unterhalten und mit ihnen die betroffenen Rechte gemäß deren internen Abwägungen zu sichern. Freilich ergeben sich hierdurch bei manchen Individuen auch wieder *unmittelbare Abwehrrechte*, die jetzt nicht mehr universell gegen Beeinträchtigungen durch Einzelne, sondern gezielt gegen solche Aktivitäten des Kollektivs gerichtet sind, insofern diese ihrerseits die Freiheiten bestimmter Personen beschneiden können. Und indem nun die unmittelbaren Abwehrrechte gegen solche Freiheitsbeschneidungen mit den abgeleiteten Anspruchsrechten auf die benötigten Aufsichtsleistungen abzuwägen sind, gelten die gleichen Überlegungen zur Ausgangsbilanz von Anspruchsrechten und Abwehrrechten, zur Abhängigkeit von der Betroffenheitstiefe sowie zur Unabhängigkeit von der Betroffenenanzahl, die schon oben bei den individuellen Rechtspflichten skizziert wurden. So hat zunächst der *Unterlegene* einer individuellen Rechtsbilanz ein unmittelbares Abwehrrecht gegen die *Wirkung* jenes Aufsichtssystems, das seine Eingriffs- oder Handlungsfreiheit beeinträchtigt, indem es gegen ihn vorgeht bzw. vorzugehen bereit ist und entsprechend Gewalt oder Zwang gegen ihn ausübt, um die gegebene Rechtsbilanz durchzusetzen. Zwar wird dieses unmittelbare Abwehrrecht des Unterlegenen gegen das abgeleitete Anspruchsrecht des Überlegenen nachzuordnen sein, jedenfalls was die grundsätzliche ihm auferlegte Beschneidung seiner Freiheit betrifft, eben weil schon auf der individuellen Ebene sein Recht gegen das Recht des anderen unterlag und jene vorausliegende Rechtsbilanz in die Betroffenheiten für die kollektive Abwägung einzurechnen ist, dahingehend dass man statt von bloßen Belastungen oder Vorteilen von der Unterbindung drohenden Unrechts bzw. von der Gewährleistung legitimer Interessen spricht. Aber ungeachtet dessen ist das Recht des Unterlegenen immer noch als normatives Gegengewicht in die kollektive Betrachtung einzubeziehen, ebenso wie dies bereits bei der individuellen Gegenüberstellung der Fall war, und kann insbesondere wichtig werden, um die Verhältnismäßigkeit der gegen ihn ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen. Zudem haben *Dritte* ein unmittelbares Abwehrrecht dagegen, dass ihre Eingriffsfreiheit verletzt wird, indem bestimmte Ressourcen von ihnen zur *Finanzierung* jener Aufsichtssysteme zwangsweise eingezogen werden, was in der Regel unabdingbar ist. Aufsichtssysteme bedürfen der Bereitstellung entsprechender Mittel und der Schaffung geeigneter Anreiz- und Sanktionsstrukturen, damit genügend Beteiligte sich wirkungsvoll in dem hinreichend ausge-

statteten System engagieren, wofür im Normalfall der Einzug von Steuern und die Anwerbung von Freiwilligen, in Ausnahmefällen wie einem Kriegszustand auch die Konfiszierung von Gegenständen oder die Rekrutierung von Personal notwendig sein kann. Die Bestimmung, in welchem Umfang Steuereinzug bzw. Konfiszierung oder Rekrutierung angemessen sind, bedarf folglich einer weiteren Abwägung, welche die unmittelbaren Abwehrrechte der Steuerzahler bzw. der Enteigneten und Einberufenen mit den abgeleiteten Anspruchsrechten der durch das Aufsichtssystem Begünstigten hinsichtlich ihrer jeweiligen Betroffenheiten vergleicht und auf diese Weise den genauen Inhalt jener primär kollektiven Pflichten bestimmt. Die Pflichten der Individuen, diese Aufsichtssysteme im Normalfall durch finanzielle Beiträge, im Krisenfall auch durch gegenständliche Verfügungmachung und persönliche Teilnahme zu unterstützen, sind demgegenüber als sekundär anzusehen. Und ebenfalls sekundären Charakter haben die Pflichten derjenigen Individuen, die als Mitarbeiter oder Leiter in diesen Systemen wirken, wobei der Inhalt jener Pflichten sich aus den Aufgaben bestimmt, die dem gegebenen System übertragen sind.⁷

Über jene universellen Abwehrrechte und speziellen Anspruchsrechte hinaus, die sich zunächst direkt gegen andere Individuen richten und sodann zugehörige abgeleitete Anspruchsrechte gegenüber dem Kollektiv entstehen lassen, gibt es eine Gruppe von Rechten, die mit überhaupt keinen primären individuellen Rechtspflichten in Zusammenhang stehen. Hierbei handelt es sich um *unmittelbare Anspruchsrechte*, welche auf die Bereitstellung von Produkten und Leistungen abzielen, aber nicht seitens einzelner Personen, sondern seitens *geeigneter Versorgungssysteme*. Auch die Pflichten zur Schaffung und Aufrechterhaltung solcher Systeme sind primär nicht bei anderen Individuen, sondern beim Kollektiv zu verorten. Denn es handelt sich um Pflichten, die gerade in Ergänzung zu speziellen Güterpflichten aufgrund von Verträgen oder Verwandtschaften oder Notlagen bestehen und demgegenüber bislang unversorgte Belange befriedigen sollen.

⁷ Folglich gilt, dass Beteiligte solcher Systeme sich grundsätzlich zweierlei Pflichten gegenübersehen. Zunächst bestehen für sie all jene universellen oder speziellen individuellen Pflichten, die sie auch systemunabhängig zu beachten hätten, die ihnen nun aber in systemspezifischer Gestalt entgegentreten mögen, als *primäre Pflichten angesichts* ihrer Tätigkeit im System. So haben Angehörige von Polizeikräften das Abwehrrecht auf Bewegungsfreiheit und das Anspruchsrecht auf Hilfeleistung ebenso zu beachten wie jeder andere Mensch, allerdings in gesonderter Form und in eigentümlichen Zusammenhängen. Darüber hinaus haben sie aber besondere individuelle Pflichten, die für andere Menschen überhaupt nicht gelten, da sie sich erst aus den Aufgaben des Systems herleiten, als *sekundäre Pflichten aufgrund* ihres Eintritts in das System. So übernehmen Angehörige von Polizeikräften besondere Pflichten zur Aus- und Fortbildung, die sich allein aus den Zwecken ihres Systems ergeben und außerhalb dessen keinerlei Bedeutung haben. Im Zweifelsfall wird dabei die Einhaltung der primären Pflichten vordringlich sein gegenüber der Einhaltung der sekundären Pflichten, was sich darin niederschlägt, dass die Missachtung der ersteren bei hinreichender Schwere Strafsanktionen von außerhalb des Systems nach sich ziehen kann, während die Missachtung der letzteren in der Regel allenfalls mit einem Ausschluss aus dem System geahndet wird.

So korrespondiert dem individuellen Recht auf Gewährleistung einer materiellen Existenzgrundlage primär weder eine universelle noch eine spezielle individuelle Pflicht, sich an entsprechenden Unterstützungseinrichtungen zu beteiligen. Vielmehr ist eine primär kollektive Rechtspflicht anzunehmen, derartige Versorgungssysteme aufzubauen und zu betreiben. Die aus diesen Pflichten entspringenden Tätigkeiten des Kollektivs rufen wiederum *unmittelbare Abwehrrechte* auf den Plan, insofern bestimmte Individuen, sobald jene kollektiven Aktivitäten stattfinden, individuelle Freiheitsbeschränkungen erfahren können. Einmal mehr hat man es also mit einer Abwägung zwischen Abwehrrechten und Anspruchsrechten zu tun, nun zwischen den unmittelbaren Abwehrrechten gegen solche Freiheitsbeschränkungen und den unmittelbaren Anspruchsrechten auf benötigte Versorgungsleistungen, und wieder gelten hierfür die oben skizzierten Regeln, insbesondere was Betroffenheitstiefe und Betroffenenanzahl angeht. Indessen werden sich die fraglichen Abwehrrechte zumeist kaum gegen die *Wirkung* jener Versorgungssysteme richten, da diese im Gegensatz zu den Aufsichtssystemen keine *Unterlegenen* aus vorausliegenden Rechtsbilanzen kennen, deren Eingriffs- oder Handlungsfreiheit sie auf dieser Grundlage beschneiden würden, und sich stattdessen üblicherweise auf die Ausgabe von Gütern an Bedürftige beschränken. Somit könnten in der Regel allenfalls nachgeordnete Effekte solcher Güterleistungen dazu führen, dass bestimmte Personen zurückgestuft oder eingeeengt werden, indem sie indirekte Benachteiligungen dadurch erfahren, dass andere Personen derartige Versorgungsleistungen erhalten. Dies würde erneut eine Abwägung erfordern, in der die unmittelbaren Abwehrrechte der von solch einem Systemeffekt Beeinträchtigten den unmittelbaren Anspruchsrechten der von den Systemleistungen Profitierenden gegenüberstünden, wobei die Betroffenheit der ersten Partei gewöhnlich weit geringer sein dürfte als die der zweiten Partei, so dass die Systemaktivität insoweit gerechtfertigt wäre. Darüber hinaus aber sind unmittelbare Abwehrrechte mit Blick auf die *Finanzierung* jener Versorgungssysteme zu beachten, weil im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass deren Leistungen nur erbracht werden können, indem Ressourcen zwangsweise eingezogen werden und mithin die Eingriffsfreiheit von *Dritten* in gewissem Ausmaß beeinträchtigt wird. Auch Versorgungssysteme bedürfen der Bereitstellung von Mitteln und der Schaffung von Anreiz- und Sanktionsstrukturen, was einmal mehr im Normalfall Steuereinzug und Freiwilligenanwerbung, in Ausnahmefällen wie einer Naturkatastrophe auch Konfiszierung und Rekrutierung erforderlich machen kann, um genug Systemmittel und Systembeteiligte für die Funktionsabläufe zur Verfügung zu haben und angesammelte Güter geeignet austeilern zu können. In welchem Umfang Steuereinzug bzw. Konfiszierung und Rekrutierung angemessen sind, d.h. welche genaue Form jene primär kollektive Pflicht zur Versorgung annimmt, ergibt sich auch hier in einer Abwägung zwischen den unmittelbaren Abwehrrechten der Steuerzahler bzw. der Enteigneten und Einberufenen und den unmittelbaren Anspruchsrechten der durch das Versorgungssystem Begünstigten, unter Berücksichtigung ihrer

jeweiligen Betroffenheiten. Nur sekundärer Art sind wiederum die Pflichten der Individuen, diese Versorgungssysteme im Normalfall durch Abgaben oder im Krisenfall durch Verfügbarmachung und Teilnahme zu unterstützen, während sie keine primäre Pflicht haben, die entsprechenden Leistungen direkt zu übertragen. Und ebenfalls entstehen hier, aufgrund geeigneter Institutionalisierungen, allein sekundäre Pflichten für die Angehörigen solcher Systeme, deren Inhalt sich aus den Aufgaben des gegebenen Systems herleitet.⁸

Zwischen der Errichtung von freiheits- und gütersichernden Aufsichtssystemen einerseits und dem Aufbau von güterverteilenden Versorgungssystemen andererseits kann es, nicht zuletzt aufgrund beschränkter Ressourcen, zu *Widerstreit* kommen, der entsprechende *Abwägungen* verlangt. Und obwohl dabei Aufsichtspflichten gegenüber Versorgungspflichten als die grundsätzlichere Staatsaufgabe gelten mögen, lässt sich keine allgemeingültige Vorrangordnung, die zwischen beiden Sektoren herrschen sollte, ausmachen. So mag ein Mangel an staatlicher Kontrolle prinzipiell problematischer sein als ein Defizit an staatlichen Zuwendungen, so dass man, wenn es jeweils um gleich elementare Konsequenzen geht, das abgeleitete Anspruchsrecht auf Schutz- und Einhaltungsgarantien gegenüber dem unmittelbaren Anspruchsrecht auf Unterstützung vorordnen würde. Aber wiederum hat man es hier, anders als bei der Frage der staatlichen Implementierung von Rechtspflichten oder von Tugendpflichten, statt mit einer *absoluten Wegweisung* allein mit einer *relativen Ausrichtung* zu tun, die sich mit Blick auf die Dringlichkeit der in Frage stehenden Leistungen in der konkreten Abwägung auch umkehren kann. So kann es im einen Fall geboten sein, Polizeikräfte zu verstärken, statt Versorgungsleistungen aufzustocken, wenn eine überhandnehmende Kriminalität einzudämmen ist. Doch kann es im anderen Fall vordringlich sein, Gesundheitsdienste zu verbessern, statt Aufsichtsleistungen zu erhöhen, wenn eine verheerende Epidemie zu bekämpfen ist.

⁸ Auch für Beteiligte dieser Systeme gilt mithin, dass sie grundsätzlich zweierlei Pflichten zu beachten haben. Einerseits können für sie all jene universellen oder speziellen individuellen Pflichten, denen sie auch außerhalb des Systems begegnen, eine systemspezifische Gestalt annehmen, als *primäre* Pflichten *angesichts* ihrer Tätigkeit im System. So gewinnen für Ärzte in Forschungseinrichtungen das Abwehrrecht auf psychophysische Unversehrtheit sowie das Anspruchsrecht auf beziehungskonforme Unterstützung besondere Gestalten, die sich in den Pflichtkomplexen des Probandenschutzes bzw. der Patientenbetreuung niederschlagen. Überdies sind ihnen jedoch besondere individuelle Pflichten auferlegt, die keinerlei systemunabhängige Geltung haben, sondern erst aus den Aufgaben des Systems begründbar werden, als *sekundäre* Pflichten *aufgrund* ihres Eintritts in das System. So übernehmen Ärzte in Forschungseinrichtungen Pflichten der wissenschaftlichen Sorgfalt und Wahrhaftigkeit, die außerhalb des Systems hinfällig sind. Und wiederum wiegen die primären Pflichten schwerer als die sekundären Pflichten, was sich darin bestätigt, dass bei Verstößen gegen die ersteren der Vorwurf sich vorrangig gegen das Verhalten des individuellen Systembeteiligten richtet, während bei Verstößen gegen die letzteren die Kritik in erster Linie die kollektiv zu verantwortende Systemwirksamkeit mit Blick auf offenbar mangelnde Anreiz- und Sanktionsstrukturen betrifft.

Sobald also die Ebene der kollektiven Rechtspflichten betreten ist, erscheint die Gemeinschaft als *primärer Rechtsadressat bzw. Pflichteninhaber*, der abgeleitete und unmittelbare Anspruchsrechte einerseits sowie unmittelbare Abwehrrechte andererseits zu berücksichtigen hat, indem er seine Aufsichts- und Versorgungssysteme errichtet und gestaltet. Für die Einzelnen hingegen gilt, dass sie in diesem Feld nur sekundäre Pflichten tragen, nämlich dahingehend, als Außenstehende jene Systeme zu unterstützen bzw. als Beteiligte deren Binnennormen zu folgen. Zugleich erscheinen die Individuen aber, wie schon auf der Ebene der individuellen Rechtspflichten, unverändert als *primäre Rechtsinhaber bzw. Pflichtenbegründer*, indem sie eben jene abgeleiteten und unmittelbaren Anspruchsrechte sowie jene unmittelbaren Abwehrrechte gegen das Kollektiv geltend machen können. Die Rechte, die man demgegenüber dem Kollektiv selbst zusprechen wollte, sind wiederum allein sekundärer Art, insofern es solche individuellen Rechte lediglich vertritt und in ihrem Namen auf seine Mitglieder durch die Systeme einwirkt bzw. seine Mitglieder für deren Betrieb beansprucht.

(c) Diese grobe Skizzierung der Rechtspflichten beruht auf zwei zentralen Annahmen, nämlich zum einen dass Rechte stets individueller Art sind und zum anderen dass diese individuellen Rechte durchgängig auf zugehörige individuelle oder kollektive Pflichten verweisen. Sie ist folglich durch zwei Momente gekennzeichnet, die ihren Umfang und ihren Inhalt maßgeblich bestimmen.

Erstens gilt, dass kollektive Rechte keine primäre Größe der politischen Ethik sind: Die Gemeinschaft als Ganze hat keine Rechte (etwa auf die Arbeitskraft ihrer Mitglieder), und scheinbar kollektive Belange wie Überleben oder Wohlergehen von Gruppen können und müssen stets auf entsprechende individuelle Rechte ihrer Angehörigen heruntergebrochen werden (vor allem auf Aufsicht und Versorgung). Kollektive Rechte können somit lediglich einen Status beanspruchen, der sekundärer Art ist: Die Rechte Einzelner mögen bei hinreichender Übereinstimmung zusammengefasst und im Sinne eines Aggregats als Recht einer Gruppe vorgebracht werden (die dann in diesem übertragenen Sinne etwa als juristische Person die individuellen Ansprüche ihrer Mitglieder vertreten kann), und zu den Pflichten der Gemeinschaft als Ganzer mag die treuhänderische Wahrnehmung der Rechte von Individuen gehören (zu welchem Zweck sie dann in diesem treuhänderischen Sinne beispielsweise das Recht zum Steuereinzug hat). Mit Blick auf den primären Rechtsinhaber ist der Begriff der Rechte aber auf den individuellen Gebrauch festgelegt und steht einer kollektiven Verwendung nur in sekundärer Bedeutung offen. Dieser Gedanke kann als *nichttotalitäre* Auffassung bezeichnet werden.⁹

⁹ Leider ist es ein häufiger Fehler in der Debatte, insbesondere Belange von Individuen, die als nutznießende nicht eindeutig *identifiziert* werden können oder die womöglich noch überhaupt nicht *existieren*, angesichts dieser Anonymität als Belange der Allgemeinheit darzustellen. Da solche kollektiven Belange indessen nicht den Status von Rechten haben könnten, hätte eine derartige Auf-

Zweitens aber ist festzuhalten, dass kollektive Pflichten durchaus einen primären Charakter haben: Zunächst sind universelle negative Abwehrrechte von Individuen auch durch die Gemeinschaft zu respektieren (etwa gegen Handlungsbeschränkungen oder Eigentumseingriffe), und dies insbesondere in der Abwägung der Zugriffsbefugnisse ihrer Systeme (bei deren Wirkung und Finanzierung). Gerade solche Systeme werden ihrerseits aber für die positive Wahrnehmung von primären kollektiven Pflichten errichtet, während innerhalb ihrer individuelle Pflichten allein sekundär aufgrund von Institutionalisierungen entstehen: Negative Abwehrrechte wie positive Anspruchsrechte erfordern die Existenz von Aufsichtssystemen (beispielsweise Polizei oder Militär), weitere positive Anspruchsrechte verlangen die Existenz von Versorgungssystemen (vor allem für die Befriedigung von Grundbedürfnissen). Entsprechende abgeleitete bzw. unmittelbare Anspruchsrechte erreichen die Gemeinschaft als primären Rechtsadressaten und werden allein sekundär an Einzelne delegiert. Dieser Gedanke kann als *nichtindividualistische* Auffassung bezeichnet werden.¹⁰

Die Kombination beider Auffassungen, der nichttotalitären und der nichtindividualistischen, begründet eine Asymmetrie im Verhältnis von Individuum und Kollektiv, die in der modernen politischen Ethik inzwischen starke Anerkennung

fassung zur Folge, dass die Interessen nicht benennbarer oder nicht geborener Betroffener im Konflikt- oder Konkurrenzfall mit den Rechten erkennbarer Individuen durchweg hintenstehen müssten und beispielsweise Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit oder zum Vorteil von künftigen Generationen ungerechtfertigt blieben, sobald sie mit rechtsrelevanten Belastungen oder Einschränkungen für bestimmte gegenwärtige Personen einhergingen. Tatsächlich sind Maßnahmen dieser Art aber durchaus legitimierbar, und die Interessen nicht Benennbarer oder nicht Geborener können allemal den Status von Rechten annehmen, weil es bei ihnen eben nicht um ein *abstraktes Gemeinwohl*, sondern um das *unspezifizierte Einzelwohl* von prinzipiell bzw. momentan nicht konkretisierbaren Individuen geht. Lediglich im Bereich der individuellen Rechtspflichten aufgrund von speziellen Sozialbeziehungen mag man bezweifeln, ob es diesbezügliche Rechte seitens nicht benennbarer oder nicht geborener Personen überhaupt geben kann, aber die anderen Bereiche der individuellen und kollektiven Rechtspflichten stehen für eine Einbeziehung der Rechte auch Unbenennbarer oder Ungeborener jederzeit offen und erfahren nur insoweit eine Relativierung, wie deren tatsächliches Betroffensein bzw. Dasein mit Ungewissheiten behaftet ist.

¹⁰ Diese Auffassung erscheint stimmiger als eine Position, die davon ausgeht, dass *vor* der Einrichtung geeigneter Systeme gar keine korrespondierenden Pflichten vorliegen und erst *nach* dieser Einrichtung jene Pflichten zustande kommen, die den fraglichen Rechten bestimmter Individuen entsprechen. Gemäß dieser Position besteht vor der Institutionalisierung überhaupt keine Pflicht, insbesondere also auch keine kollektive Pflicht *zur Schaffung* von Institutionen, und erst nach der Institutionalisierung entstehen Pflichten, nämlich individuelle Pflichten *auf Grundlage* von Institutionen. Damit würde aber ein bloßes Faktum, nämlich die seinerzeit ethisch neutrale Schaffung von Institutionen, zu einer moralischen Norm führen, nämlich der inzwischen ethisch relevanten Geltung aufgrund von Institutionen. Um diesen unmittelbaren Übergang von einem Faktum zu einer Norm zu vermeiden, tut man wohl besser daran, von Beginn an allen vorliegenden Rechten korrespondierende Pflichten zuzuordnen, die aber mit Blick auf die Schaffung und Unterhaltung von Systemen eben nur beim Kollektiv liegen können.

erfährt. Das Individuum ist demnach alleiniger Rechtsinhaber, aber nicht alleiniger Rechtsadressat, das Kollektiv trägt primäre Pflichten, aber keine primären Rechte.

(2) Der Bereich der Rechtspflichten ist dadurch charakterisiert, dass in ihm individuelle Rechte durchgängig auf Pflichten verweisen, die ihrerseits individueller oder kollektiver Art sein mögen. Demgegenüber kennzeichnet es den Bereich der Tugendpflichten, dass in ihm Pflichten ohne entsprechende Rechte bestehen, wobei diese Pflichten aber wiederum *individuelle Tugendpflichten* oder *kollektive Tugendpflichten* sein können.

(a) Individuelle Tugendpflichten bezeichnen insbesondere jenen Bereich individueller Moral, der mit dem Begriff der *Wohltätigkeit* umschrieben werden kann. Hierunter fallen schwerpunktmäßig Handlungen der Hilfsbereitschaft oder Rücksichtnahme, der Höflichkeit oder Aufrichtigkeit, die durchaus Pflichtcharakter haben mögen, die aber auf keinen Rechtsanspruch anderer zurückgehen. Folglich eignet diesen individuellen Tugendpflichten ein systematisch schwächerer Status, als es bei den individuellen Rechtspflichten der Fall ist. Sobald es zu einem Konflikt zwischen wohltätigen Handlungen und möglichen Rechtspflichten käme, müsste den letzteren stets Vorrang eingeräumt werden, und überdies kann die Erfüllung individueller Tugendpflichten zwar moralisch anmahubar, aber nicht rechtlich einklagbar sein bzw. eine Grundlage für die gewalt- oder zwangsausübende Tätigkeit von staatlichen Aufsichtssystemen bilden.¹¹

Zuweilen wird die Auffassung vertreten, dass Tugendpflichten im Gegensatz zu Rechtspflichten weder zu einer bestimmten Zeit und gegenüber einer bestimmten Person noch zu allen Zeiten und gegenüber allen Personen gültig wären, sondern es stets dem Gutdünken des Betroffenen überließen, wann und wo er sie einlösen will. Allerdings werden Tugendpflichten zur Hilfsbereitschaft oder Rücksichtnahme oft bei ganz bestimmten Gelegenheiten relevant, und Tugendpflichten zur Höflichkeit oder Aufrichtigkeit sind grundsätzlich in allen Situationen verbindlich, und so mag die behauptete Offenheit tatsächlich eher die Ausnahme

¹¹ Sogenanntes sittenwidriges Verhalten stellt sich zwar dem Inhalt nach in der Regel als ein Tätigsein dar, welches höchstens als Missachtung von Tugendpflichten einzustufen wäre, so dass zunächst nicht erkennbar ist, wie ein Verbot solchen Verhaltens gerechtfertigt werden könnte. Allerdings kann sittenwidriges Verhalten dem Vollzug nach durchaus eine Verletzung von Rechtspflichten einschließen, so dass es zum Gegenstand von Reglementierungen werden mag, da zu den Rechten anderer Menschen auch die ungestörte Verfolgung von privaten und regionalen Moralvorstellungen gehört und diese Verfolgung beeinträchtigt werden kann, wenn jenen Vorstellungen hinreichend aggressiv und öffentlich zuwidergehandelt wird. Die Sittenwidrigkeit würde hier also nicht unmittelbar die ethische Rechtfertigung bilden, um etwa eine bloße Tugendmissachtung rechtlich zu unterbinden, sondern wäre mittelbar die moralische Grundlage, um eine begangene Rechtsverletzung allererst zu konstatieren. Darüber hinaus kann der Staat tugendlosem Verhalten, wenn es tatsächlich niemandes Rechte beeinträchtigt und demzufolge nicht per Gesetz eingeschränkt werden darf, natürlich immer noch Förderung und Protektion entziehen, indem er etwa Finanzsubventionen oder Rechtsschutzgarantien für entsprechende Aktivitäten verweigert.

als die Regel sein, indem sie sich beispielsweise auf Akte anonymer Mildtätigkeit beschränkt. Übrigens könnte eine interessante individuelle Tugendpflicht darin liegen, sich zumindest durch Beteiligung an Wahlen, womöglich auch durch Kandidatur und Aufgabenübernahme in bestehenden partizipativen Strukturen zu engagieren und sich dort dafür einzusetzen, dass die Gemeinschaft ihre kollektiven Tugendpflichten und ihre kollektiven Rechtspflichten erfüllt. Auch könnte eine vergleichbare individuelle Tugendpflicht darin bestehen, angesichts besonderen Talents oder genossener Ausbildung eines der Aufsichts- oder Versorgungssysteme zu betreten, mit denen die Gemeinschaft ihren kollektiven Rechtspflichten nachkommt, und die dort wirksamen besonderen Gestalten von primären individuellen Rechtspflichten sowie die für das System eigentümlichen sekundären individuellen Rechtspflichten zu übernehmen.¹²

(b) Kollektive Tugendpflichten meinen vor allem jenen Bereich kollektiver Moral, der mit dem Begriff des *Perfektionismus* erfasst werden kann. Dieser bezeichnet gemeinschaftliche Bestrebungen namentlich in den Feldern der Kunst und der Wissenschaft, von denen feststeht, dass ihnen kein Rechtsanspruch zugrunde liegt, denen man aber dennoch einen Pflichtcharakter zusprechen mag. Diese kollektiven Tugendpflichten haben wiederum einen systematisch schwächeren Status, als es bei den kollektiven Rechtspflichten der Fall ist. Sobald es zu einer Konkurrenz zwischen solchen perfektionistischen Zielen und bestimmten gesellschaftlichen Rechtspflichten käme, müssten sie gegenüber den letzteren stets zurückstehen, und überdies kann die Verfolgung perfektionistischer Ziele wiederum zwar moralisch anmahnen, aber nicht rechtlich einklagbar sein bzw. einen Zielpunkt für die zwangsfinanzierte Tätigkeit von staatlichen Versorgungssystemen darstellen.¹³

¹² Neben den erwähnten wohlthätigen Handlungen gegenüber anderen mögen insbesondere etwaige Pflichten gegen sich selbst, welche allein die persönliche Entwicklung betreffen, ohne irgendwelche Interessen Dritter zu berühren, zum Bestand der individuellen Tugendpflichten gehören.

¹³ Natürlich ist es möglich, dass auch künstlerische oder wissenschaftliche Engagements einen Rechtsbezug aufweisen, so dass sie über den Bereich der kollektiven Tugendpflichten hinausreichen, ihre Verfolgung also in den Bereich der kollektiven Rechtspflichten fällt. Beispielsweise können diese Engagements positive Effekte für die Wohlstandsentwicklung haben, oder sie können wichtige Anwendungen von Forschungsergebnissen eröffnen, und diese Effekte bzw. Anwendungen mögen ihrerseits die Rechte bestimmter Individuen befriedigen, so dass entsprechende Aktivitäten als Formen staatlicher Versorgungsleistungen legitimiert werden könnten. Überdies lassen sich in beiden Gebieten auf Seiten der Rezipienten Rechte auf Ausbildung oder Befriedigung geistiger Kompetenzen postulieren, und auf Seiten der Produzenten können Rechte auf Entwicklung oder Verwirklichung geistiger Fähigkeiten zu beachten sein, so dass Kunst oder Wissenschaft selbst als anspruchrelevante Erzeugnisse bzw. Vollzüge erscheinen würden und wiederum kollektive Rechtspflichten entstehen lassen könnten, sie bzw. die für sie benötigten Ressourcen in den Katalog staatlicher Versorgungsleistungen aufzunehmen. Aber sicherlich gibt es in diesen Feldern auch Tätigkeiten, die auf keine Rechtsansprüche zurückgehen, oder zumindest kann man jenen Anteil von ihnen separat diskutieren, der keine Rechtsansprüche befriedigt.

Angesichts dieser grundsätzlichen Abwägung liegt eben die Frage, welche Bereiche gesellschaftlicher Aktivität auf Rechtsansprüche zurückgehen und welche allein auf Tugend Aspekte replizieren, im Kernpunkt vieler politischer Debatten, insbesondere mit Blick auf den angemessenen Umfang und die verbindliche Finanzierung von Versorgungssystemen. Freilich spricht nichts dagegen, dass Investitionen in perfektionistische Bereiche, auch wenn sie bei direkter Konkurrenz zu Investitionen mit Rechtsanspruch hintangesetzt werden müssen und keinen Einzug von Steuern rechtfertigen können, immer noch als freiwillige Engagements auf privater Ebene oder ohne zwangsweise Finanzierung im öffentlichen Raum durchgeführt werden. Und möglicherweise lässt sich in gewissem Umfang glaubhaft machen, dass bestimmte gemeinschaftliche Investitionen als allseits gewünscht vorausgesetzt werden dürfen, so dass es vertretbar ist, die hierfür eingezogenen Steuern als eigentlich freiwillig entrichtete und lediglich aus pragmatischen Gründen zentral angesammelte Beiträge anzusehen. Angesichts der üblichen Divergenz von Wünschen bezüglich öffentlicher Projekte sollte man dieses Argument indessen nicht überdehnen, und wenn Steuerabgaben in der Tat zuweilen den Charakter der Freiwilligkeit tragen, so liegt dies wohl weniger an ihrer angeblichen Kongruenz mit allseitigen persönlichen Vorlieben als vielmehr an ihrer politischen Billigung durch bewusst partizipierende Bürger, welche die objektive Rechtsrelevanz gewisser kollektiver Projekte einsehen und deshalb die eigenen Beanspruchungen durch zwangsweisen Einzug akzeptieren.¹⁴

(c) Diese grobe Charakterisierung der Tugendpflichten beruht auf zwei fundamentalen Voraussetzungen, nämlich zum einen dass neben Pflichten mit korrespondierenden Rechten auch Pflichten ohne korrespondierende Rechte bestehen und zum anderen dass die letztgenannten gegenüber den erstgenannten einen systematisch nachrangigen Status haben. Sie legt daher zwei Aspekte zugrunde, welche die Abgrenzung bzw. die Hierarchisierung von Pflichttypen betreffen.

Erstens gilt, dass es zwar keine Rechte ohne Pflichten gibt, denn die stets individuellen Rechte begründen durchgehend Pflichten, sei es bei anderen Individuen oder sei es beim Kollektiv. Aber dennoch darf nicht übersehen werden, dass es sehr wohl Pflichten ohne Rechte gibt, dass also Gebotenes bestehen kann, das über das Einklagbare hinausgeht. Und diese Pflichten sind nicht allein individueller Art, indem einem Einzelnen wohltätige Zwecke zugemutet werden können, sondern ebenso kollektiver Art, indem einer Gemeinschaft perfektionistische Ziele auferlegt sein können. Dieser Gedanke einer nicht allein individuellen, sondern auch

¹⁴ Außer den skizzierten perfektionistischen Pflichten mögen auch fremdgerichtete Handlungen, welche sich nicht auf die gemeinschaftliche Selbstgestaltung beschränken, sondern auf die Belange Dritter bezogen sind, in den Bereich der kollektiven Tugendpflichten fallen.

kollektiven Verpflichtung, die über die Erfüllung von Rechten hinausgeht, darf als *translegalistische* Auffassung bezeichnet werden.¹⁵

Zweitens gilt, dass Rechte anderen moralischen Belangen stets vorzuordnen sind und dass mithin Tugendpflichten, eben weil ihnen keine Rechte korrespondieren, grundsätzlich nachrangig gegenüber Rechtspflichten sind. Diese Nachrangigkeit schlägt sich unter anderem darin nieder, dass nicht Tugendpflichten, sondern genau und nur Rechtspflichten in gesetzliche Regelungen und staatliche Maßnahmen überführt werden dürfen und müssen, denen ein Gewalt- bzw. Zwangskarakter aufgrund von Verboten oder Vorschriften bzw. einer Finanzierung durch Steuereinzug eignet. Derartige Regelungen schaffen kollektive Durchsetzbarkeit und individuelle Klagemöglichkeit, und diese sind als reale Implementierungen moralischer Einklagbarkeit zu entwerfen, d. h. genau und nur dort einzuräumen, wo jemandes Rechte ohne entsprechende Aktivitäten verletzt zu werden drohen. Dieser Gedanke, gesetzliche bzw. staatliche Gewalt- und Zwangsbefugnisse auf den Bereich der Rechtspflichten zu beschränken, hingegen den Bereich der Tugendpflichten von derlei Maßnahmen auszuklammern, kann passend als *liberale* Auffassung bezeichnet werden.¹⁶

¹⁵ In historischer Perspektive werden die kulturellen und zivilisatorischen Errungenschaften, die Gemeinschaften im Verlaufe ihrer Entwicklung hervorbringen, oft unterschiedslos als Fortschritte konzipiert, gleich ob sie sich auf die Ansprüche ihrer Mitglieder gründen oder nicht. Dies mag damit zusammenhängen, dass beide Arten von Errungenschaften zuweilen in enger kausaler Verknüpfung auftreten, indem beispielsweise die *rechtliche Emanzipation* einer Bevölkerungsgruppe dazu führt, dass auch die *perfektive Produktivität* einer Gemeinschaft steigt. In ethischer Perspektive ist jedoch ein erheblicher Unterschied zu machen zwischen denjenigen gesellschaftlichen Transformationen, welche *individuelle Rechte* befriedigen, und solchen, welche der *kollektiven Perfektionierung* dienen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, wo beide Belange sich nicht kausal zueinander fügen, sondern in Konkurrenz zueinander geraten und wo entsprechend künstlerische oder wissenschaftliche Fortschritte nicht zu rechtfertigen sind, wenn dafür Aufsichts- oder Versorgungsleistungen vernachlässigt werden.

¹⁶ Erkennt man den qualitativen Vorrang von Rechtsbelangen gegenüber Tugendbelangen speziell im Bereich der kollektiven Pflichten an, so lässt sich hieraus ableiten, dass Tugendpflichten keine öffentlichen Reglementierungen begründen können, dass also individuelle Tugendpflichten nicht durch Verbote oder Vorschriften erzwungen werden dürfen und dass kollektive Tugendpflichten nicht auf der Grundlage von Steuereinzug verfolgt werden dürfen. Denn erstens würde die Gemeinschaft mit einer Regelung von individuellen Tugendfragen einen lediglich dem Tugendbereich zugehörigen Moralbestand sicherstellen und folglich ihrerseits *allenfalls* eine kollektive Tugendpflicht erfüllen, während sie zugleich mit der geschaffenen Beschneidung individueller Freiheit das unmittelbare Abwehrrecht eines Individuums gegen die Tätigkeit staatlicher Aufsichtssysteme beeinträchtigen, also *gewiss* eine kollektive Rechtspflicht verletzen und jener erstgenannten Tugendpflicht nachordnen würde, was gemäß Annahme nicht erlaubt wäre. Natürlich bliebe für den Einzelnen unverändert geboten, seine autonome Freiheitsausübung auf die Erfüllung seiner individuellen Tugendpflicht auszurichten, aber das Übergewicht seines persönlichen Freiheitsrechts würde bei ihm keine individuelle Rechtspflicht zu dieser Handlung entstehen lassen, so dass sich auch keine Intervention durch die Gemeinschaft legitimieren ließe. Zweitens würde die Gemeinschaft mit der Zwangsfinanzierung von kollektiven Tugendprojekten *voraussetzungsgemäß* eben nur einer kollektiven Tugendpflicht

Die Verbindung beider Positionen, der translegalistischen und der liberalen, lässt eine Sichtweise zum Verhältnis von Rechten und Pflichten entstehen, die in der zeitgenössischen politischen Ethik mittlerweile weitgehende Akzeptanz findet. Das Pflichtmäßige ist demzufolge ein Bereich, der mehr als allein das Rechtmäßige enthält, gesetzlich erzwingbar ist nur ein Teil dessen, was moralisch verbindlich ist.

(3) Der Bereich der Rechtspflichten umfasst das, was geboten und einklagbar ist, nämlich Pflichten mit Rechten. Der Bereich der Tugendpflichten besteht aus dem, was geboten und dennoch nicht einklagbar ist, nämlich aus Pflichten ohne Rechte. Als Drittes lässt sich der Bereich des Supererogatorischen definieren als das, was zwar moralisch gut, aber weder geboten noch einklagbar ist. Auch dieser Bereich, in dem also weder Pflichten noch Rechte herrschen, kennt wiederum eine individuelle und eine kollektive Ebene.

Das individuelle Supererogatorische bezeichnet persönliche Handlungen der Aufopferung oder der Zuvorkommenheit, die zwar unzweifelhaft als positiv einzuschätzen sind, die aber alle moralische Pflicht übersteigen. Während bereits individuelle Tugendpflichten nicht mit Mitteln der Gewalt oder des Zwangs durchgesetzt werden durften, so können derartige Aktionen nicht einmal Gegenstand des Vorwurfs sein, wenn sie ausbleiben. Das kollektive Supererogatorische stellt analog gemeinschaftliche Handlungen des Engagements oder der Hinwendung dar, die zwar als positiv zu gelten hätten, aber wiederum jenseits jedes verpflichtenden Konzepts liegen. Offensichtlich dürfen Einzelne durch die Gemeinschaft nicht genötigt werden, an solchen Aktionen mitzuwirken, weniger noch als bei kollektiven Tugendpflichten.

Auf eine genauere Charakterisierung dieser beiden Bereiche, die als Moral ohne Pflicht dem begrifflichen Instrumentarium vieler ethischer Theorien gar nicht zugänglich sind, darf an dieser Stelle verzichtet werden. Anders als der Bereich der Tugendpflichten, der in den nachstehenden Überlegungen zumindest als abzugrenzender Nachbarbereich gelegentlich Bedeutung erlangen wird, ist das Supererogatorische von allen folgenden Fragestellungen weit entfernt.

Die obige Einteilung des ethischen Feldes soll nun dafür genutzt werden, sich über den Begriff der Gerechtigkeit und seine verschiedenen Gegenstandsbereiche genauer Aufschluss zu verschaffen, vor allem im Hinblick auf eine stimmige Verortung der Verteilungsgerechtigkeit. Da entsprechende Überlegungen bereits in der antiken Ethik zu finden sind und hierbei insbesondere die aristotelischen Vorgaben die heutige Diskussion noch vielfach prägen, werden die erhaltenen

nachkommen, während sie zugleich mit dem Eingriff in individuelles Eigentum das unmittelbare Abwehrrecht eines Individuums gegen die Tätigkeit staatlicher Versorgungssysteme beeinträchtigen würde, also *wiederum* eine kollektive Rechtspflicht verletzen und illegitimerweise jener erstgenannten Tugendpflicht nachordnen würde, die sie stattdessen ohne Zwangsmaßnahmen und allein durch Gestaltungsmaßnahmen zu verfolgen hätte.

Strukturen zu jenen Untergliederungen in Beziehung gesetzt, die Aristoteles am Begriff der Gerechtigkeit vornimmt.

(a) Im Bereich des Supererogatorischen kommt der Begriff der Gerechtigkeit für gewöhnlich nicht zur Anwendung, denn im allgemeinen Verständnis impliziert eine ungerechte Handlung stets, dass auch eine Pflicht verletzt worden ist. Der Aspekt des Gebotenseins ist zu unlöslich im Begriff der Gerechtigkeit enthalten, als dass dieser sich auf das lediglich Gute, aber nicht Gebotene erstrecken könnte.

Der Bereich der Tugendpflichten steht dem Begriff der Gerechtigkeit schon eher offen, wobei allerdings auch hier Vorbehalte anzubringen sind. Denn für gewöhnlich wird mit dem Begriff der Gerechtigkeit nicht nur der Gedanke des Gebotenseins, sondern auch der Gedanke der Einklagbarkeit verbunden. Nach allgemeinem Verständnis liegt eine ungerechte Handlung erst dann vor, wenn nicht nur obligatorische Tugenden, sondern auch individuelle Rechte verletzt wurden. Dies bedeutet weiter, dass eine solche ungerechte Handlung nicht nur sittlichen Tadel, sondern gesetzliches Einschreiten legitimiert und fordert. Aristoteles kennt zwar den Begriff einer allgemeinen Gerechtigkeit als *vollkommene und umfassende sittliche Vorzüglichkeit*, jedenfalls insoweit diese auf den Umgang mit anderen Menschen gerichtet ist (*iustitia universalis*).¹⁷ Darüber hinaus identifiziert er diese allgemeine Gerechtigkeit mit einer *generellen Beachtung der gesetzlichen Vorschriften*, jedenfalls insofern diese auf das Wohl der staatlichen Gemeinschaft gerichtet sind (*iustitia legalis*).¹⁸ Fügt man beide Bestimmungen zusammen, so scheint Aristoteles eine Trennung von Rechtspflichten, die einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen sind, und Tugendpflichten, die einer gesetzlichen Regelung entzogen bleiben müssen, nicht vorzunehmen.¹⁹ Indessen stellt er selbst jener allgemeinen Gerechtigkeit, welche Rechtspflichten und Tugendpflichten gleichermaßen einschließen würde, um beide der staatlichen Reglementierung zuzuführen, eine partikulare Gerechtigkeit gegenüber, auf die im Folgenden näher einzugehen sein wird, da sie den Bereich der Tugendpflichten offenbar ausschließt.²⁰

Für den Bereich der Rechtspflichten bietet sich der Begriff der Gerechtigkeit sehr viel nachdrücklicher an, und schon für die individuellen Rechtspflichten findet er zuweilen Anwendung. So führt Aristoteles als einen Bestandteil der *partikularen Gerechtigkeit* die *ausgleichende Gerechtigkeit* ein, die sich mit den Beziehungen der Einzelnen untereinander befasst.²¹ Sie zerfällt ihrerseits in zwei Bereiche, die sich recht gut auf die beiden individuellen Rechtspflichttypen der obigen Darstellung abbilden lassen. So geht es im einen Bereich um die Beachtung

¹⁷ ARISTOTELES, *Nikomachische Ethik*, Buch V, Kap. 3, 1129b–1130a.

¹⁸ Ebd., Buch V, Kap. 3, 1129b.

¹⁹ Ebd., Buch V, Kap. 3, 1129b, Buch V, Kap. 5, 1130b.

²⁰ Ebd., Buch V, Kap. 4, 1130a–1130b.

²¹ Ebd., Buch V, Kap. 5, 1131a.

negativer Abwehrrechte im unfreiwilligen Verkehr, im anderen Bereich um die Respektierung positiver Anspruchsrechte im freiwilligen Verkehr.²²

Als zusammenfassender Terminus für Aristoteles' ausgleichende Gerechtigkeit wird zuweilen der Begriff der *Tauschgerechtigkeit* (*iustitia commutativa*) verwendet, was allerdings den angesprochenen Gesamtbereich der individuellen Rechtspflichten nicht zufriedenstellend abbildet. Zwar passt der Begriff gut auf die Zuteilung von Gütern im Rahmen von Vertragspartnerschaften und lässt sich möglicherweise auch auf die Güterpflichten innerhalb von Familienbindungen oder Notsituationen ausdehnen, so dass man unter Tauschgerechtigkeit bzw. unter kommutativen Rechtspflichten durchaus den kompletten Sektor der individuellen Respektierung fremder Anspruchsrechte verstehen mag. Aber der Begriff ist kaum geeignet, um auch die Anerkennung der Abwehrrechte anderer Menschen darzustellen. Will man daher den Gesamtbereich der individuellen Rechtspflichten benennen, so ist an Stelle der Tauschgerechtigkeit wohl der Terminus der *Schuldigkeit* vorzuziehen.

Darüber hinaus wird die ausgleichende Gerechtigkeit zuweilen mit der *Strafgerechtigkeit* (*iustitia retributiva*) in Zusammenhang gebracht, und dieser Terminus lässt sich tatsächlich mit dem Gesamtbereich der individuellen Rechtspflichten vermitteln. Denn er kann sich nicht nur auf Missachtungen positiver Anspruchsrechte erstrecken, um hier Strafbedarf zu markieren. Vielmehr kann er sich ebenso gut auf Beeinträchtigungen negativer Abwehrrechte beziehen, indem er entsprechende Übergriffe gleichfalls als straffähig kennzeichnet. Die hiermit hergestellte Verbindung der Strafgerechtigkeit zum Gesamtbereich der individuellen Rechtspflichten besteht nun freilich nicht in deren unmittelbarer Artikulation, sondern in der indirekten Festlegung von angemessenen Sanktionen im Falle ihrer *Übertretung*.

Diese Zuordnung würde Strafe nicht im pragmatischen Sinne *präventiv*, d. h. als Mittel zur Verhinderung künftiger Vergehen auffassen (sei es als Spezialprävention, sei es als Generalprävention). Eine solche präventiv angelegte Strafe wäre als ein Bestandteil kollektiver Rechtspflichten zu betrachten, indem sie den Aufsichtssystemen zum Schutz individueller abwehrrechtlicher Belange bzw. zur Einhaltung individueller anspruchrechtlicher Belange zugehört.²³ Demgegenüber würde Strafe in diesem Verständnis im engeren Sinne *retributiv*, d. h. als Form der Entgegnung auf ein früheres Vergehen erscheinen (wäre also am Gedanken der Vergeltung orientiert, dem freilich gleichursprünglich und korrelierend auch der

²² Ebd., Buch V, Kap. 5, 1131a.

²³ Entsprechend ist ein präventives Strafmaß einmal mehr in einer Abwägung zu bestimmen, welche die unmittelbaren *Abwehrrechte des Gestraften* mit den abgeleiteten *Anspruchsrechten der Nutznießer* in ein Verhältnis setzt. Hierfür ist insbesondere von Bedeutung, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Vergehen seitens desselben Individuums oder anderer Personen erneut droht bzw. mittels der erwogenen Instrumente durch Formen direkter Blockierung oder erzeugter Abschreckung erfolgreich verhütet werden kann.

Gedanke der Vergebung zugehört). Eine solche retributiv verstandene Strafe ergibt sich als Derivat der individuellen Rechtspflichten, indem sie der Verletzung einer bestimmten individuellen Schuldigkeit als geeignete Replik zugeordnet wird.²⁴

Dabei scheint der präventive Aspekt auch nicht wirklich geeignet zu sein, den ethischen Kern des Strafgedankens trennscharf abzubilden. Denn zum einen muss nicht jede *Strafe* der *Verhinderung* dienen, ohne dass sie deshalb ihre Berechtigung oder Notwendigkeit einbüßen würde. Zumindest gravierende Vergehen scheinen nicht ungestraft hingenommen werden zu können, selbst wenn keine Wiederholungsgefahr durch den Täter oder Dritte besteht bzw. wenn kein Abwendungseffekt für gleiche oder ähnliche Delikte zu erwarten ist. Zum anderen muss *Strafe* stets ein *Übel* darstellen, was wiederum nicht für jede Maßnahme der Verhinderung zutrifft. Schließlich lässt sich Prävention auch durch personbezogene Erziehung oder durch gegenstandsbezogene Absicherung bzw. sogar durch das alleinige Androhen einer nie geplanten Maßregelung oder durch das bloße Vorspiegeln einer nie erfolgten Belangung erreichen, ohne dass es jeweils zur Verhängung eines Übels kommen müsste.²⁵ Somit dürfte die retributive Deutung von Strafe als verhängtes Übel für ein verübtes Vergehen sehr viel besser geeignet sein, ihren eigentlichen Sinn zu erfassen. Dafür hat sie größere Schwierigkeiten mit der

²⁴ Daher entspringt ein retributives Strafmaß aus einer Überlegung, welche die *Schuldfähigkeit des Täters* mit der *Schwere seiner Rechtspflichtverletzung* verrechnet. Hierbei können je nach ethischer Primärperspektive in jene Schwere Aspekte der Handlungsmotivation, des Handlungstyps wie auch der Handlungskonsequenzen einfließen.

²⁵ Die Nichtidentität von Prävention und Strafe bestätigt sich vor allem auch mit Blick auf den Grundsatz, dass niemals Unschuldige, zu denen neben schlichten Nichttätern auch erst künftig Schuldige oder gänzlich Schuldunfähige gehören, das Übel einer Strafe erfahren dürfen. Prävention indessen kann sich durchaus gegen Unschuldige richten und ihnen zur prospektiven Verhinderung künftiger Vergehen sogar gewisse Übel zumuten, etwa Überwachungsmaßnahmen oder Zugangssperren, Verkaufskontrollen oder Nutzungsverbote, für gefährliche Einzelpersonen oder für die anonyme Allgemeinheit. Folglich könnten Strafen erneut bestenfalls einen Teilbereich der Präventionen bilden, der definitorisch aus ihrem Gesamtbereich abzusondern wäre. Kam oben bereits nur der Teilbereich der protektiven Übel in Frage, so wäre es nun genauer der Teilbereich der protektiven Übel gegen tatsächlich Schuldige. Überdies ließe sich dieser Teilbereich keineswegs einfach als der mit den *größeren* Übeln verbundene herauslesen, da manche Strafen gegen Schuldige durchaus *milder* sein können als andere Präventionen gegen Unschuldige. Vielmehr wäre umgekehrt die unabhängige Unterscheidung von Strafe oder Nichtstrafe bei der präventiven Übelzumessung zu beachten, insofern bei *gleichem* Bedrohungs- und Verhütungspotential ein Unschuldiger gewiss nur ein viel *geringeres* Übel erfahren darf als ein Schuldiger. Die retributive Deutung von Strafe, als retrospektive Replik auf ein früheres Vergehen, setzt demgegenüber die Beschränkung auf Übel gegen Schuldige immer schon voraus und hat dadurch den Vorteil, dem eigentlichen Strafgedanken und seinen maßgeblichen Unterscheidungen durchgehend und aus sich selbst heraus zu entsprechen. Diese größere Adäquatheit der Retribution für den Strafgedanken stellt natürlich keinesfalls in Abrede, dass Prävention eine wichtige Aufgabe im Rahmen staatlicher Aufsichtssysteme darstellt und dass die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen, unter Beachtung von deren Verhältnismäßigkeit, stets zu gewährleisten ist.

Frage, wer eigentlich ein hinreichend starkes *Anspruchsrecht* auf die *Ausübung* einer solchen Strafe haben sollte. Denn das mögliche emotionale Bedürfnis nach Vergeltung beim Opfer oder bei Dritten wird das Abwehrrecht des Gestraften gegen das ihm drohende Übel kaum je überwiegen können, und das etwaige moralische Gerechtigkeitsempfinden der Menschen muss seinerseits auf eine korrekte Bilanz der involvierten Rechte verweisen und kann sich nicht selbst als Abwägungsbestandteil anführen. Somit wäre Strafe zwar dem *Inhalt* nach stimmig als negatives Abbild versäumter individueller Rechtspflichten konzipiert, aber ihre *Ausübung* insbesondere innerhalb der kollektiven Rechtspflichten scheint sich schwer verankern zu lassen. Nachfolgend wäre auch nicht leicht zu beantworten, welchem gesellschaftlichen System die Verhängung solcher retributiver Strafe zu übertragen wäre.²⁶

Mag der Begriff der Gerechtigkeit somit bereits hinsichtlich der individuellen Rechtspflichten von gewisser Bedeutung sein, so findet er auf die kollektiven Rechtspflichten wohl seine unstrittigste Anwendung. In diesem Zusammenhang führt Aristoteles als weiteren Bestandteil der *partikularen Gerechtigkeit* die *austeilende Gerechtigkeit* an, die auf die Verteilung verschiedener Güter unter die Staatsangehörigen bezogen ist.²⁷ Zumindest nach heutigem Verständnis ist dies eine Aufgabe, welche den kollektiven Rechtspflichten zugehört. Im Rahmen von Aristoteles' Ethik wird die austeilende Gerechtigkeit freilich demgegenüber als charakterliche Eigenschaft dargestellt, die dem einzelnen Gerechten eignet.²⁸

²⁶ Der präventive Aspekt findet hinreichend gewichtige Anspruchsrechte natürlich bei den Nutznießern seiner Verhinderungsbemühungen, während der retributive Aspekt, auch bei genauerem Hinsehen, vielleicht keinen wirklich überzeugenden Kandidaten für einen durchschlagenden Rechtsanspruch auf Vergeltung ausmachen kann. Und so könnte es sein, dass präventiver und retributiver Aspekt, wenn man die Strafgerechtigkeit vollständig ausformuliert, in ein subtiles Verweisungsverhältnis zueinander treten. Der präventive Aspekt würde jene Anspruchsebene eröffnen, welche allein die Beeinträchtigung von Tätern entgegen deren Abwehrrechten begründen und damit die grundsätzliche Gerechtigkeit einer tatsächlichen Durchführung von Maßregelungen gewährleisten könnte. Der retributive Aspekt würde dafür trennscharf jene Unterscheidungen beisteuern, mit deren Hilfe allein Strafe von Schutzmaßnahmen ohne Übel oder gegen Unschuldige abzugrenzen ist und von denen auch der jeweilige Umfang von Maßregelungen zumindest teilweise abhängen müsste. Es soll hier nicht weiter untersucht werden, wie dieses Verweisungsverhältnis *allgemein* in seiner ethischen Struktur zu denken wäre oder wie beide Aspekte *konkret* bei der moralischen Strafzumessung miteinander zu vermitteln sind. Es sei lediglich angemerkt, dass *beide* Logiken ihrerseits *nicht* mit dem Gedanken der Wiedergutmachung verwechselt werden dürfen. Denn Wiedergutmachung, verstanden als geschuldete Reparation eines verursachten Schadens, hat als solche überhaupt nichts mit Strafe zu tun, sondern bezeichnet eine kommutative Rechtspflicht aufgrund einer bestimmten Sozialbeziehung. Dabei ist diese Beziehung zu den punktuellen Sozialbeziehungen zu rechnen, was ihren praktischen Ursprung betrifft, dürfte aber allemal gleichrangig mit den dauerhaften Sozialbeziehungen sein, was ihre normative Verpflichtungsstärke angeht.

²⁷ ARISTOTELES, *Nikomachische Ethik*, Buch V, Kap. 5, 1130b.

²⁸ Ebd., Buch V, Kap. 9, 1134a.

Betrachtet man indessen allein den von Aristoteles benannten Anwendungsbereich, so ist mit der austeilenden Gerechtigkeit das Konzept der *Verteilungsgerechtigkeit* (*iustitia distributiva*) benannt. Dabei geht es nicht um die Vergabe von Gütern im privaten Verkehr und damit um individuelle Rechtspflichten des kommutativen Typs, sondern um die Verteilung öffentlicher Güter und mithin um die Wahrnehmung kollektiver Rechtspflichten ganz eigener Art. Zugleich muss festgehalten werden, dass hiermit nur ein *Teilbereich* der kollektiven Rechtspflichten benannt ist. Zwar lässt sich die Tätigkeit der Versorgungssysteme als Verteilung verstehen, jedenfalls wenn man von Aristoteles' Erwähnung der Ehre als zu verteilendes Gut einmal absieht. Es scheint aber kaum angemessen, auch die Tätigkeit der Aufsichtssysteme unter den Verteilungsbegriff zu subsumieren. Allenfalls könnte man in ihn jene Abwägungsfragen einschließen, die bei der Aufteilung von Gemeineigentum eben auf die beiden verschiedenen Systemtypen entstehen mögen. Dem modernen Sprachgebrauch scheint es allerdings mehr zu entsprechen, den Bereich der freiheits- und gütersichernden Aufsichtssysteme mit dem Begriff der *administrativen Gerechtigkeit* zu versehen und hierdurch ihre regulierende Aufgabe mit Blick auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Individuen zu kennzeichnen. Demgegenüber wäre es der Bereich der güterschaffenden Versorgungssysteme, für den der Begriff der *distributiven Gerechtigkeit* im Sinne der Ausgabe von gemeinschaftlichen Gütern an die Mitglieder einer Gesellschaft reserviert bliebe.

(b) Mit dem Konzept der distributiven Gerechtigkeit ist das Thema dieser Untersuchung wiedergefunden, nämlich die Frage der gerechten Verteilung von Gütern auf verschiedene Teilnehmer einer Gemeinschaft. Diese Begriffsbestimmung von Verteilungsgerechtigkeit als Teilbereich der kollektiven Rechtspflichten lässt unbenommen, dass auch Individuen gelegentlich in Verteilungssituationen stehen oder dass Verteilungsfragen zuweilen allein Tugendaspekte betreffen mögen. Auch können in diesen Bereichen natürlich ähnliche *Verteilungskriterien* erwogen und angewandt werden wie jene, die für die kollektive Verteilung durch Versorgungssysteme maßgeblich sind und die im Ersten Teil dieser Arbeit genauer vorgestellt werden. Aber im Fall der Individuen würde man sich bei solchen Verteilungen höchstens in dem durch besondere Sozialbeziehungen geprägten Bereich der kommutativen Gerechtigkeit befinden, und im Fall der Tugendaspekte hätte man es aufgrund der fehlenden korrespondierenden Rechte überhaupt nicht mit einem Problem der Gerechtigkeit zu tun. Angesichts dieser abweichenden normativen Bezüge müsste in beiden Fällen insbesondere auf ganz andere *Begründungsverfahren* zurückgegriffen werden als auf jene, die bei der Verteilungsgerechtigkeit einschlägig sind und die im Zweiten Teil dieser Arbeit ausführlich diskutiert werden. Die obigen allgemeinen Betrachtungen zu den kollektiven Rechtspflichten haben dabei bereits zwei Einsichten eröffnet, welche für die weitere spezielle Untersuchung von Verteilungskriterien und Begründungsverfahren der distributiven Gerechtigkeit bedeutsam sind.

Zunächst waren unter anderem die Grundsätze einer nichttotalitären und einer liberalen Auffassung von Gemeinschaft anerkannt worden, d.h. die Zurückweisung kollektiver Rechte als Gegenstände der ethischen Betrachtung und die Ausklammerung moralischer Tugendpflichten aus dem Bereich staatlicher Gewalt- oder Zwangsanwendung. Das bedeutet, dass auch gewisse verteilungstheoretische Konzeptionen von der Erörterung ausgeschlossen werden können. Hierzu gehört etwa ein ökonomischer *Kommunismus*, der vorgebliche Ansprüche des Kollektivs zugrunde legen und in ihrem Namen jedwedes Privateigentum abschaffen will. Hierzu gehört auch ein ökonomischer *Perfektionismus*, der Güterverteilungen an gemeinschaftlichen Zielsetzungen ohne Anspruchsbezug ausrichten und hierfür Gemeineigentum ansammeln und verwenden will. Der erstere würde mit seinem Bezug auf kollektive Anspruchsrechte einer nichttotalitären Haltung widersprechen, der letztere mit seiner Verbindlichmachung von kollektiven Tugendpflichten der liberalen Haltung zuwiderlaufen. Hiervon bleibt unbenommen, dass etwa eine egalitaristische Gleichverteilung unter sämtlichen Mitgliedern oder eine meritokratische Vergabe gemäß moralischem Verdienst zu erwägen sein können.

Des Weiteren hat sich gezeigt, in welchen größeren ethischen Zusammenhang das Gebiet der distributiven Gerechtigkeit eingebettet ist. Insbesondere seine Bezüge zu den Grundelementen der Freiheiten und der Güter sind klarer geworden, so dass auch die pauschalen Begriffe der Gütergerechtigkeit und der Freiheitsgerechtigkeit nun mit einem genaueren Sinn versehen werden können. So wäre *Gütergerechtigkeit* synonym zum Begriff der Verteilungsgerechtigkeit zu verstehen, wenn man wie vorgeschlagen den Terminus Gerechtigkeit für die kollektiven Rechtspflichten reserviert und bei den individuellen Rechtspflichten lieber von Schuldigkeit spricht. Gütergerechtigkeit hätte also die unmittelbaren Anspruchsrechte auf Versorgungsleistungen der Gemeinschaft zum Gegenstand, nicht die speziellen Anspruchsrechte auf Güterleistungen durch Einzelne. Analog würde *Freiheitsgerechtigkeit* die unmittelbaren Abwehrrechte gegen die Gemeinschaft erfassen, die mit Blick auf die Wirkungen und Finanzierungen ihrer sämtlichen Aufsichts- und Versorgungssysteme zu beachten sind und dem kollektiven Eingriff in individuelle Freiheit entgegenstehen. In einem nachgeordneten Sinne könnte Gütergerechtigkeit dann auch die abgeleiteten Pflichten der Gemeinschaft zur Einrichtung von Einhaltungssystemen und Freiheitsgerechtigkeit die abgeleiteten Pflichten der Gemeinschaft zum Aufbau von Schutzsystemen meinen, weil hier gemäß der Komponente der Gerechtigkeit jeweils kollektive Rechtspflichten und gemäß den Komponenten der Güter bzw. der Freiheiten jeweils die Gewährleistungen spezieller Anspruchsrechte bzw. universeller Abwehrrechte thematisch sind.

Die vorgetragenen Klassifizierungen sind zum Zweck der Übersicht in folgendem Schema noch einmal zusammengetragen. In ihrer zunehmenden Spezifizierung markieren sie zuletzt insbesondere den Bereich der Verteilungsgerechtigkeit als Untersektor der kollektiven Rechtspflichten.

<i>Supererogatorisches:</i> Gutes ohne Pflicht (gut, aber nicht geboten und nicht einklagbar)	
<i>Tugendpflichten und Rechtspflichten:</i> Gutes mit Pflicht (gut und geboten, teilweise einklagbar)	
<i>Tugendpflichten:</i> Pflichten ohne Rechte (gut und geboten, aber nicht einklagbar)	
individuelle Tugendpflichten: <i>Wohltätigkeit</i>	kollektive Tugendpflichten: <i>Perfektionismus</i>
<i>Rechtspflichten:</i> Pflichten mit Rechten (gut und geboten, zudem auch einklagbar)	
individuelle Rechtspflichten: <i>Schuldigkeit</i> (jeweils Straferechtigkeit bei Verletzung) – universelle Pflichten zur Beachtung negativer Abwehrrechte: <i>Respektierung von Freiheit</i> (Freiheit von fremden Eingriffen, Freiheit zu eigenen Handlungen) – spezielle Pflichten zur Beachtung positiver Anspruchsrechte: <i>Gewährung von Gütern</i> (dauerhafte Sozialbeziehungen, punktuelle Sozialbeziehungen)	kollektive Rechtspflichten: <i>Gerechtigkeit</i> (unter Beachtung unmittelbarer Abwehrrechte) – abgeleitete Pflichten zur Schaffung von Aufsichtssystemen: <i>administrative Gerechtigkeit</i> (Schutz für Abwehrrechte, Einhaltung für Anspruchsrechte) – unmittelbare Pflichten zur Schaffung von Versorgungssystemen: <i>distributive Gerechtigkeit</i> (materielle Produkte, immaterielle Leistungen)

(c) Bisher sind im Verhältnis zwischen Individuum und Kollektiv abgeleitete und unmittelbare *Anspruchsrechte* gegen die Gemeinschaft erkennbar geworden, die ihre Systemaktivitäten *begründen*. Die unmittelbaren Anspruchsrechte auf Versorgungsleistungen entsprechen dabei dem, was in juristischen Grundrechtskonzeptionen meist als *soziale Anspruchsrechte* bezeichnet wird. Sodann sind unmittelbare *Abwehrrechte* gegen die Gemeinschaft sichtbar geworden, die jene Systemaktivitäten *begrenzen*. Diese unmittelbaren Abwehrrechte gegen die Wirkung und Finanzierung sowohl von Aufsichts- als auch von Versorgungssystemen entsprechen weitgehend dem, was in der juristischen Grundrechtsliteratur unter *bürgerlichen Abwehrrechten* verstanden wird. Hinzu kommen all die aufgewiesenen Rechte gegenüber *anderen* Individuen, die in juristischer Diktion allerdings nicht *Grundrechte* genannt werden. Demgegenüber fehlen in dem obigen Schema offenbar noch die *politischen Partizipationsrechte*, die das Individuum gegenüber dem Kollektiv geltend machen kann und die meist als drittes Glied neben sozialen Anspruchsrechten und bürgerlichen Abwehrrechten in die juristische Grundrechtstria eingang finden.

Diesbezüglich ist indessen darauf hinzuweisen, dass Partizipationsrechte einer anderen normativen Logik gehorchen als die bisher aufgefundenen Rechte. Für Abwehrrechte und Anspruchsrechte gilt nämlich, dass mit ihrer Erfüllung der Gerechtigkeit im jeweiligen Bereich Genüge getan ist. Gerechtigkeit in anderen Bereichen, etwa dem Partizipativen, darf demgegenüber als ein *separates* Problem gelten. Partizipationsrechte hingegen werfen die Frage nach Gerechtigkeit in anderen Bereichen, wie dem Administrativen und dem Distributiven, selbst nachdrücklich *auf*. Abwehr- und Anspruchsrechte, namentlich gegenüber dem Kollektiv, haben einen klar umrissenen, gewissermaßen *selbstgenügsamen* Inhalt. Partizipationsrechte hingegen, die einem Individuum vor allem die Optionen von Wahl und Kandidatur geben, verweisen ihrem Charakter nach unmittelbar auf andere Moralbereiche *weiter*, insbesondere auf die Abwehr- und Anspruchsrechte anderer Individuen.

Denn die Einräumung eines Partizipationsrechts eröffnet einem Individuum die *Möglichkeit*, sich an der Gestaltung des Kollektivs zu *beteiligen*. Das Kollektiv als solches hat aber keine *Rechte*, so dass das Individuum mit der Wahrnehmung dieser Möglichkeit auch keine Rechte *hinzugewinnt*. Das Kollektiv hat lediglich *Pflichten*, in die sich das Individuum durch Nutzung seiner Partizipationsrechte *einbinden* kann. Und der *Gegenstand* dieser Pflichten sind vor allem die Rechte, die *andere* Individuen gegen das Kollektiv haben. Natürlich mag die Teilhabe an staatlichen Strukturen auch die Gelegenheit eröffnen, *eigene* Abwehr- und Anspruchsrechte zu artikulieren. Aber dies geschieht einzig im Rahmen der gemeinschaftlichen Pflichten zur Gewährleistung von Aufsichts- und Versorgungsaufgaben, die *sämtlichen* Bürgern zustehen. Das partizipative Ideal gemeinsamer Beratung und souveräner Selbstverwaltung besteht nicht darin, dass für die teilnehmenden Individuen die je eigenen Belange durchsetzbar werden. Vielmehr liegt die hohe Würdigkeit dieses Ideals gerade darin, dass es die Umsetzung kollektiver Moralität zur verantwortlichen Aufgabe der Partizipierenden macht. Partizipationsrechte bieten dem Individuum die Option, neben seinen individuellen Pflichten an den kollektiven Pflichten teilzuhaben. Und in diesem Sinne sind Partizipationsrechte durchaus in dem obigen Schema enthalten, eben als durch die kollektiven Pflichtbereiche charakterisiertes optionales Betätigungsfeld.

Indem das Individuum diese kollektiven Pflichten übernehmen und wieder ablegen kann, sind sie für es einmal mehr allein sekundärer Art. Es kann sie nur verletzen, sofern und solange es seine Partizipationsrechte wahrnimmt. Daher unterscheiden sich Partizipationsrechte strukturell auch lediglich dadurch von Beteiligungsrechten an den Aufsichts- und Versorgungssystemen des Kollektivs, dass sie auf Teilhabe an der gesamten staatlichen Pflichtstruktur abzielen und keinem Mündigen vorenthalten werden dürfen. Demgegenüber sind jene anderen Systeme auf bestimmte rechtsrelevante Einzelaufgaben spezialisiert, angesichts derer sie entsprechende Eignungsnachweise von ihren Angehörigen verlangen können.

Somit ist, anders als bei Abwehr- oder Anspruchsrechten, mit der Gewährung von Partizipationsrechten Gerechtigkeit noch lange nicht erfüllt. Vielmehr ist, eben in dieser Gewährung als einem Akt der Übertragung von Verantwortung, Gerechtigkeit als erst noch zu Erreichendes kenntlich gemacht. Mit jenem gleichsam unabgeschlossenen Charakter hängt es nun aber auch zusammen, dass Partizipationsrechte nicht unmittelbar sichtbar geworden sind, indem der obige Diskussionsweg durchschritten wurde. Denn diese Offenheit eignet ihnen genau deshalb, weil sie sich nicht wie Abwehr- und Anspruchsrechte aus den direkten Forderungen einer gerechten Wechselbeziehung von Individuen bzw. zwischen Individuum und Kollektiv ergeben, sondern unabhängigen Überlegungen zur Realisation von individueller Autonomie auf kollektiver Ebene entspringen.

Obgleich im Folgenden allein der Bereich der distributiven Gerechtigkeit Thema ist, werden sich in manchen Argumentationslinien gelegentlich Bezüge zu anderen Sektoren des obigen Gesamtschemas ergeben, beispielsweise mit Blick auf die Bedeutung von Güterzuteilungen für Freiheitsaspekte. Auch Verweise auf Partizipationsrechte können dabei vorkommen, indem das Distributive zuweilen nicht allein Gegenstand des Partizipativen ist, sondern Güteranteile ihrerseits Auswirkungen auf Teilhabemöglichkeiten haben können.

DER ANSATZ DER UNTERSUCHUNG

Die obige Bestimmung der Verteilungsgerechtigkeit, als Bereich der kollektiven Rechtspflichten zur Güterversorgung, liefert noch keine Handhabe dafür, wie im Konkurrenzfall zwischen den individuellen Anspruchsrechten auf solche Versorgungsleistungen abzuwägen ist. Diese Abwägung ist aber im Allgemeinen unerlässlich: Zwar mag es zuweilen gelingen, bestimmte *geäußerte Güterwünsche* vorab als im Grundsatz ungerechtfertigt zurückzuweisen, doch wird es darüber hinaus zumeist nötig sein, die verbleibenden *tatsächlichen Anspruchsrechte* in ein genaueres Verhältnis zueinander zu setzen. Denn in der Regel ist die Anzahl der Güter zu gering, um diesen Rechten allesamt bis zu ihrer *subjektiven Sättigung* zu entsprechen, und wie viele Güter stattdessen zu ihrer *objektiven Befriedigung* nötig wären, bestimmt sich gerade aus dem wechselseitigen Verhältnis jener Rechte zueinander.

Die genaue Festlegung der Güteranteile, gemäß jenem wechselseitigen Verhältnis zwischen den Anspruchsrechten der Teilnehmer, ist das Problem, für das die verschiedenen Theorien der Verteilungsgerechtigkeit eine Lösung suchen. In diesen Theorien lassen sich zumeist zwei Stufen unterscheiden: Zum einen schlagen sie ein *Verteilungskriterium* vor, oder auch eine Kombination solcher Kriterien, deren Aufgabe es ist, das korrekte Verhältnis der Rechte und damit die adäquate Distribution der Güter zu *formulieren*. Zum anderen entwickeln sie ein *Begründungsverfahren*, oder deuten es zumindest an, das dazu geeignet ist, das fragliche Kriterium bzw. die fragliche Kombination zu *rechtfertigen*.

Hierbei ergibt sich ein Problem, das oben bereits erwähnt wurde und das für Verteilungstheorien nicht ohne Brisanz ist. Es stellt sich nämlich die Frage, woher die zu verteilenden Güter eigentlich stammen sollen. Zwar können Güter manchmal auf kollektive Aktivitäten zurückgehen und als solche der Gemeinschaft *direkt* für die weitere Verteilung zur Verfügung stehen, wie etwa bei einer staatlichen Erschließung von Rohstoffen, und manchmal gehören Güter zunächst individuellen Mitgliedern und werden von diesen *freiwillig* an die Gemeinschaft übergeben, wie etwa bei einer anonymen Spende von Organen. Aber in vielen Fällen gehören Güter zunächst *einzelnen* Mitgliedern und müssen sodann von diesen *zwangsweise* eingezogen werden, vor allem in Form von Steuern oder Abgaben, um dann wieder an andere Teilnehmer ausgeteilt zu werden, womöglich

unter bestimmten Systemaufwendungen oder nach geeigneten Gütertransformationen.¹ Die Festlegung, welcher Umfang an Gütern dabei von welchen Mitgliedern der Gemeinschaft eingezogen werden darf, erfordert eine Abwägung zwischen den unmittelbaren *Abwehrrechten* und den unmittelbaren *Anspruchsrechten*, die jeweils gegen einen solchen Einzug bzw. für die fragliche Verteilung sprechen. Diese Abwägung ist somit der eigentlichen Verteilungsgerechtigkeit vorgeordnet, welche sich darauf beschränkt, die letztgenannten *Anspruchsrechte* untereinander ins Verhältnis zu setzen, also die gerechten Anteile aller Teilnehmer an einer als *gegeben* vorausgesetzten Gütermenge zu bestimmen.

Auch die vorliegende Studie versteht sich allein als Untersuchung zur Verteilungsgerechtigkeit, d. h. zur Frage einer gerechten Distribution gegebener Güter. Hingegen stellt sie die vorgeordnete Frage des Einzugs weitgehend zurück, thematisiert also nicht die Herkunft jener vergebenen Güter. Diese Restriktion rechtfertigt sich dadurch, dass, trotz aller *pragmatischen Verknüpfung* von Einzugs- und Verteilungsfrage, die letztere in ihrer rechtsethischen Formation ein *eigenständiges Problem* darstellt. Und die maßgeblichen Ansätze, die zur Beantwortung *dieses Problems* zur Verfügung stehen, sind von einer Art, die sich nicht ohne Weiteres auf die *andere Frage* ausdehnen lässt.² Insbesondere ist es ratsam, die üblichen *Verteilungskriterien* eben auch nur als Kriterien für jenes engere Problem der *Verteilung* von gegebenem Gemeineigentum aufzufassen, statt sie unbesehen auf die vorausliegende Frage des legitimen Einzugs von Privateigentum anzuwenden und dadurch dem Vorwurf auszusetzen, entweder radikalen Umverteilungsbestrebungen oder völligem Umverteilungsverzicht das Wort zu reden. Ebenso scheint das ethische Instrumentarium der einschlägigen *Begründungsverfahren*, selbst wenn diese Verfahren sich mitunter auf die vorgeordnete Einzugsfrage erstrecken oder gar noch weitere Teile der Kollektiv- oder Individual-Ethik abdecken wollen, seine größte argumentative Kraft zu entfalten, wenn man es systematisch auf das Verteilungsproblem konkurrierender Anspruchsrechte *beschränkt*.

(1) Wie eingangs erwähnt ist die gegenwärtige Diskussion der Verteilungsgerechtigkeit durch eine Vielfalt widerstreitender Positionen gekennzeichnet, und zwar auf beiden genannten Ebenen, der Ebene der Kriterien und der Ebene der Begründungen. Mithin ist es eine naheliegende Frage, ob sich für diese Ebenen

¹ Aus der richtigen Beobachtung, dass ein zwangsweiser Gütereinzug in der Regel erforderlich ist, schließt Robert Nozick irrtümlich, dass Güterallokationen in Form solcher *Umverteilungen* grundsätzlich illegitim seien, weil es *niemals* gerechtfertigt sein könne, in die vorausliegenden Eigentumsrechte einzugreifen (R. NOZICK, *Anarchy, State, and Utopia*, 160–174, 198).

² Von der korrekten Feststellung, dass Eigentumsrechte prinzipiell der Abwägung offenstehen, folgert Stefan Gosepath fälschlich weiter, dass auch sie im Rahmen der *Verteilungsgerechtigkeit* behandelt werden könnten, dass also Güterallokationen stets dergestalt beurteilt werden dürften, als gingen sie aus einem *eigentumsfreien* Zustand hervor (S. GOSEPATH, *Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus*, 220–223, 349f.).

gewisse maßgebliche Grundkonzepte finden lassen, die eine Entscheidung zwischen jenen divergierenden Auffassungen erlauben könnten.

In dieser Hinsicht bietet sich zunächst als formaler Grundterminus derjenige des *Anspruchs* an, jedenfalls sofern man sich darauf einigt, hiermit nicht auf den individual-ethischen Bereich der kommutativen Güterbeziehungen abzielen, sondern den Begriff für den kollektiv-ethischen Bereich der distributiven Zusammenhänge zu reservieren.³ Eine Verteilung, so ließe sich behaupten, ist genau dann gerecht, wenn sie die Ansprüche der Teilnehmer berücksichtigt. Gerechte Verteilungskriterien würden Güterverteilungen vorschlagen, die an diesen Ansprüchen orientiert wären, angemessene Begründungsverfahren wären daran zu erkennen, dass sie in ihren Herleitungen auf diesen Begriff Bezug nähmen. Mithin würden *Ansprüche* angeben, welches *Ergebnis* die korrekte distributive Abwägung zwischen sämtlichen einzelnen Betroffenen hätte, während *Anspruchsrechte* die erst noch unabgewogenen Belange bezeichnen würden, die im Zustand der wechselseitigen *Konkurrenz* vorliegen.

Der Ansatz, *Anspruch* als Grundterminus für eine gerechte Güterverteilung zu wählen, kann mit dem formalen Gerechtigkeitsprinzip identifiziert werden, *jedem das Seine zuzuteilen*.⁴ Wieder wäre lediglich hinzuzufügen, dass dieses Zuteilen nicht die Gütervergabe im Rahmen kommutativer Rechtspflichten von Individuen meinen würde, sondern die Güterverteilung im Rahmen distributiver Rechtspflichten, wie sie allein das Kollektiv betreffen. Außerdem wäre implizit mitgedacht, dass es überhaupt gelingen kann, eine in diesem Sinne gerechte Verteilungsform zu finden, oder vielleicht auch mehrere Formen, die jener Forderung entsprechen. Denn mit dem Vorsatz, jedem das Seine zuzuteilen, wird die distributive Aufgabe in einer Weise formuliert, die es als grundsätzlich möglich erscheinen lässt, die Konkurrenz der Anspruchsrechte in eine Konsistenz der Ansprüche zu überführen.

Allerdings erweist sich bald, dass mit der Einführung des Anspruchsbegriffs für die Frage der Verteilungsgerechtigkeit kaum etwas gewonnen ist, denn der formale Begriff des Anspruchs ist offen dafür, eine materiale Ausfüllung gemäß den unterschiedlichsten Verteilungskriterien zu erhalten. Egalitaristen und Sozialisten, Prosperisten und Liberalisten⁵, sie alle dürfen sich ermutigt sehen, in ihrem jeweiligen Kriterium die Ansprüche von Verteilungsobjekten korrekt dargestellt zu haben. Der gegenseitige Vorwurf, dies sei nicht geschehen, ließe sich schwerlich an dem Terminus als solchem entscheiden, sondern wäre an darüber hinausge-

³ Vgl. etwa N. RESCHER, *Distributive Justice. A Constructive Critique of the Utilitarian Theory of Distribution*, 81–83.

⁴ Vgl. ARISTOTELES, *Rhetorik*, Buch I, Kap. 9, 1366b; PLATON, *Politeia*, Buch I, 332b–332c, Buch IV, 433e–434a. Die lateinische Formel *suum cuique tribuere* bzw. *ius suum cuique tribuere* findet sich etwa bei M.T. CICERO, *De legibus*, Liber I, § 6, 19; M.T. CICERO, *De officiis*, Liber I, § 5, 15; D. ULPIANUS, *Quae in primum digestorum librum migrarunt fragmenta*, Liber I, Tit. 1, Fragm. 10.

⁵ Die Bezeichnungen und Bedeutungen der verschiedenen Verteilungskriterien werden im Ersten Teil der Arbeit genauer erläutert.

hende Erwägungen zu knüpfen. Auch die Behauptung, der Anspruchsbegriff stünde seiner Gestalt nach der situationsübergreifenden Herrschaft eines einzigen Kriteriums entgegen und verlange eine kontextabhängige Mischung verschiedener Verteilungsmodi⁶, stellt bereits eine spezielle Verwendung dieses Terminus dar, die über seinen ursprünglichen Bedeutungsgehalt wohl hinausgeht.

Hieran anschließend könnte man als formalen Grundsatz denjenigen der *Unparteilichkeit* wählen, jedenfalls sofern man wiederum nicht die kommutativen Beziehungen der Individual-Ethik im Sinn hat, für welche Unparteilichkeit wohl keine taugliche Richtschnur ist, sondern die distributiven Belange der Kollektiv-Ethik.⁷ Eine Verteilung, so ließe sich behaupten, ist genau dann gerecht, wenn sie auf Unparteilichkeit gegenüber den Teilnehmern gegründet ist. Indem man diesen Grundsatz anerkennt, würde man sich genaueren Aufschluss erhoffen, wie konkurrierende Anspruchsrechte gegeneinander abzuwägen sind, um die legitimen Ansprüche zu erhalten. Angemessene *Begründungsverfahren* müssten sich dadurch auszeichnen, dass sie dem Grundsatz der Unparteilichkeit *folgen*, und von den aus ihnen hergeleiteten *Verteilungskriterien* wäre anzunehmen, dass sie diesen Grundsatz der Unparteilichkeit *umsetzen*.

Der Gedanke, *Unparteilichkeit* als Grundsatz einer gerechten Güterverteilung zu wählen, lässt sich mit dem formalen Gerechtigkeitsprinzip identifizieren, *gleiche Fälle gleich zu behandeln*.⁸ Wenn man diese Formulierung zugrunde legt, erhärtet sich zunächst der erwähnte Verdacht, dass Unparteilichkeit wahrscheinlich kein brauchbares Konzept wäre, um die kommutativen Rechtspflichten der Individuen zu regeln. Denn jene kommutativen Güterpflichten beruhen auf speziellen Sozialbeziehungen, variieren also mit dem Standort des jeweils betrachteten Pflichtenträgers, selbst wenn die Eigenschaften der betrachteten potentiellen Rechtsinhaber völlig übereinstimmen, was es wenig plausibel erscheinen lässt, die entsprechend ungleich behandelten Personen als ihrerseits ungleiche Fälle zu bezeichnen. Für die distributiven Rechtspflichten des Kollektivs hingegen lässt sich allemal behaupten, dass sie nur solchen Teilnehmern ungleiche Gütermengen zuweisen sollten, die ungleiche Fälle darstellen, und zwar in einem strengen Sinne, der von individuellen Positionierungen unabhängig ist.

⁶ Vgl. N. RESCHER, *Distributive Justice. A Constructive Critique of the Utilitarian Theory of Distribution*, 82.

⁷ Vgl. etwa O. HÖFFE, *Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat*, 41–46.

⁸ Vgl. ARISTOTELES, *Nikomachische Ethik*, Buch V, Kap. 6, 1131a; ARISTOTELES, *Politik*, Buch III, Kap. 9, 1280a, Buch III, Kap. 12, 1282b. Die lateinische Wendung *de similibus simile iudicium* bzw. *de similibus idem iudicium* findet sich etwa bei ANSELM VON CANTERBURY, *De conceptu virginali et de originali peccato*, Cap. 28, 171; THOMAS VON AQUIN, *Quaestio disputata de spiritualibus creaturis*, Art. 5, 58; WILHELM VON OCKHAM, *Dialogus*, Pars III, Tract. 1, Liber 2, Cap. 23, 201, Pars III, Tract. 1, Liber 2, Cap. 24, 201, Pars III, Tract. 1, Liber 4, Cap. 11, 224.

Auch der Grundsatz der Unparteilichkeit scheint indessen kaum hilfreich zu sein, um zwischen den verschiedenen Begründungsverfahren und den aus ihnen resultierenden Verteilungskriterien zu entscheiden, denn das formale Prinzip der Unparteilichkeit kann von den gängigen Begründungsverfahren gleichermaßen beansprucht werden, und somit auch von sämtlichen hieraus entspringenden Verteilungskriterien. Egal ob Utilitaristen, Equalisten oder Kontraktualisten⁹, sie alle können behaupten, ihre Argumentationen und Forderungen unparteilich zu gestalten. Sie alle würden darauf beharren, dass ihre Verteilungsregeln gleiche Fälle gleich behandeln, und wären nur uneinig darüber, welche Fälle denn als gleich einzustufen sind und welche nicht. Entsprechend ist der Gedanke der Unparteilichkeit unter den Vertretern unterschiedlichster Verfahren und Kriterien weitgehend unkontrovers, indem übereinstimmend die Vermeidung von Willkür bzw. die Universalisierung von Vergaberegeln gefordert wird¹⁰, ohne dass dieser Konsens aber zu einer Annäherung führen würde, was die favorisierten Verfahren und Kriterien betrifft.

(2) Die genannte Formel, gleiche Fälle gleich zu behandeln, könnte sogar als gänzlich leer angesehen werden, insofern letztlich keine zwei Fälle jemals in allen Hinsichten völlig gleich sind. Wenn *Parteilichkeit* also nur in einer Ungleichbehandlung von Verteilungsteilnehmern bestünde, zwischen denen *überhaupt keine Unterschiede* auszumachen wären, dann ließe sich der Vorwurf der Parteilichkeit nicht allein bei sämtlichen Verteilungskriterien und Begründungsverfahren abwehren, die in der distributiven Diskussion gebräuchlich sind. Vielmehr würde er nun auch die kommutativen Rechtspflichten nicht länger treffen, indem man als Unterschiede eben die abweichenden Beziehungen zum jeweils betrachteten Austeilenden hernähme, und könnte zuletzt sogar bei völlig beliebigen Verteilungen zurückgewiesen werden, indem man als Unterschiede notfalls die differierenden raumzeitlichen Koordinaten der einzelnen Verteilungsteilnehmer anführte. Nun lässt sich der Grundsatz der Unparteilichkeit aber enger auslegen, um den Bereich der Verteilungsgerechtigkeit zu leiten, nämlich dahingehend, dass er Verteilungen mit diskriminierender Gestalt ausschließen sollte. Als *Diskriminierung* lässt sich eine Ungleichbehandlung von Verteilungsteilnehmern verstehen, zwischen denen *lediglich irrelevante Unterschiede* ausgemacht werden können, d. h. solche, die mit einer öffentlichen Verteilungsaktion in keinem sinnhaften Zusammenhang stehen. Hierzu können Unterschiede der Beziehung zu einem bestimmten individuellen Standort oder der Verortung im allgemeinen raumzeitlichen Gefüge sicherlich gerechnet werden, und darüber hinaus vielleicht auch solche der Behinderung oder des Alters, des Geschlechts oder der Rasse, die für Verteilungen womöglich ebenfalls keine Bedeutung haben sollten.

⁹ Die Ansätze und Inhalte der verschiedenen Begründungsverfahren werden im Zweiten Teil der Arbeit genauer nachgezeichnet.

¹⁰ Vgl. H. FRANKFURT, *Equality and Respect*, 14, Note 3; R.M. HARE, *Justice and Equality*, 188, 191.

Fordert man also Unparteilichkeit nicht allein im Sinne einer Gleichbehandlung gleicher Fälle, sondern genauer als Nichtdiskriminierung, d. h. im Sinne einer Verteilung nach *relevanten* Gründen, so verspricht dies einen erheblichen Gewinn an inhaltlicher Bestimmtheit.¹¹ Allerdings ist es keine leichte Aufgabe, die demgegenüber *irrelevanten* Gründe präzise zu kennzeichnen, um sie von der Festlegung der gleichen bzw. ungleichen Fälle auszuschließen, ohne dabei theorieexterne Einsichten vorauszusetzen oder regelungsuntaugliche Forderungen einzuführen.¹²

Ein *erster Versuch*, diese Schwierigkeit zu bewältigen, könnte sich an einer *soziologischen Auffassung* von Diskriminierung orientieren. In diesem Sinne würden Teilnehmer einer Verteilung diskriminiert, wenn die Gütervergabe an einer generell *exponierten Stellung* der Empfänger innerhalb der gegebenen Gesellschaft ausgerichtet würde (seien es Individuen oder Kollektive), ohne dass zwischen dieser gesellschaftlichen Stellung und der anstehenden Verteilung ein *inhaltlicher Zusammenhang* ausgemacht werden könnte. Eine Ungleichbehandlung aus irrelevanten Gründen bestünde dieser Auffassung nach darin, dass jenen ohnehin positiv oder negativ hervorgehobenen Teilnehmern (Einzelnen oder Gruppen) nun auch noch in Verteilungsfragen eine Sonderrolle positiver oder negativer Art zukäme, die durch die Bedeutung der zu verteilenden Güter nicht gerechtfertigt wäre. Somit wäre bei einer Verteilung darauf zu achten, dass die Einteilung in verschiedene *distributive Empfängerklassen* nicht mit der Einteilung in politisch *sensible Bürgerklassen* korreliert, solange zwischen dem vorliegenden distributiven Zweck und der festgestellten sozialen Position keine rechtfertigende Verbindung besteht.

Allerdings zeigt sich rasch, dass Überlegungen dieser Art auf der hier diskutierten theoretischen Ebene nicht die angestrebte klärende Funktion haben können. Vielmehr hängen sie ihrerseits von externen Erörterungen ab, die teils faktischer und teils normativer Art zu sein hätten. Erstens kann die Identifizierung gesellschaftlich benachteiligter oder bevorzugter Teilnehmer *strittig* sein, und mitunter kann der Vorwurf, eine bestimmte Verteilung sei einer diskriminierenden Einteilung gefolgt, sogar *selbst* überhaupt erst problematische Stigmatisierungen begründen und ausgrenzende Wirkungen entfalten. So mag das unterscheidende Merkmal der fraglichen Einzelnen oder Gruppen ursprünglich eher unbeachtet sein, etwa weil es keine dauerhafte Eigenschaft seiner Träger darstellt, so dass diese als gesellschaftliche Entitäten mit besonderer Sensibilität zunächst gar nicht existieren, sondern erst durch entsprechende Debatten als kritische Einheiten exponiert werden.¹³ Zweitens wird gerade bei *unstrittig* exponierten Gesellschaftsmitglie-

¹¹ Vgl. J. FEINBERG, *Noncomparative Justice*, 318f.; A. KREBS, *Einleitung: Die neue Egalitarismuskritik im Überblick*, 28; J.L. MACKIE, *Ethics. Inventing Right and Wrong*, 83; B.A.O. WILLIAMS, *The Idea of Equality*, 129.

¹² Vgl. S. GOSEPATH, *Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus*, 119–128.

¹³ Beispielsweise muss ein Einzelner durchaus nicht von Beginn an nennenswerte Aufmerksamkeit als ›der Behinderte‹ erregt haben, sondern mag erst durch intensive Erörterungen seines Status nachhaltig herausgestellt werden. Ähnlich sind ›die Alten‹ womöglich eine Gruppe ohne tatsächlich primäres

dem die Frage virulent, ob ihre Stellung mit den zu verteilenden Gütern *wirklich* in keinem inneren Zusammenhang steht, so dass es weiterer Klärung bedürfte, ob nicht namentlich ihre Exposition selbst am Ende einen höchst relevanten Grund für eine distributive Spezialbehandlung anzeigt. Schließlich mag eben jenes Merkmal, das zu ihrer Bezeichnung verwendet wird, ein Argument dafür liefern, ihnen eine gesonderte Berücksichtigung bei der Verteilung zumindest bestimmter Güter zukommen zu lassen.¹⁴ In diesen Fragen wird deutlich, dass die skizzierte Auffassung von Diskriminierung sowohl in ihrer deskriptiven Zuschreibung, welche gesellschaftliche Position überhaupt *Kandidat* für einen irrelevanten Grund sein könnte, als auch in ihren moralischen Implikationen, ob es sich bei dieser Position denn *tatsächlich* um einen irrelevanten Grund handelt, auf externe Erwägungen inhaltlicher Art weiterweist. Dies ist für distributive Überlegungen im *Allgemeinen* gewiss kein Nachteil, aber es zeigt, dass für die *grundständige* Entwicklung von Verteilungskriterien das vorgeschlagene Konzept wenig hilfreich wäre, da hier Überlegungen zu leisten sind, die fundamentalen Charakter haben, also konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen vorausliegen müssen und von keinen separaten verteilungstheoretischen Einschätzungen abhängig sein dürfen.¹⁵

Ein *zweiter Versuch*, das Problem zu lösen, könnte sich an ein *psychologisches Verständnis* von Diskriminierung anlehnen. In diesem Sinne würden Teilnehmer einer Verteilung diskriminiert, wenn der Verteilende die Empfänger als *konkrete Einzeldinge* auffasste (seien es Individuen oder Kollektive), statt seine Auswahl von einer Wahrnehmung *bloßer Universalien* leiten zu lassen. Eine Ungleichbehandlung aus irrelevanten Gründen bestünde diesem Verständnis nach darin, dass eine gezielte Bevorzugung oder Benachteiligung von Verteilungsteilnehmern (Einzelnen oder Gruppen) in Form ihrer psychischen Adressierung als feste Entitäten stattfände, statt dass sie als allgemeine Eigenschaftsträger angesprochen würden. Somit wäre bei einer Verteilung darauf zu achten, dass in ihrem Entwurf *keine Einzelbegriffe* vorkommen, sondern *nur Allgemeinbegriffe*.

Allerdings ergeben sich auch hier Probleme, welche die Anwendung dieser Unterscheidung für eine systematische Beurteilung von distributiven Arrangements zuletzt untauglich machen. Denn die vorgeschlagene Differenzierung vermag zwar den motivationalen Hintergrund, nicht aber die regulative Verfasstheit von Verteilungen zu kritisieren. So mögen diskriminierende *Verteilungseinstimmungen* tatsächlich korrekt dadurch beschrieben sein, dass sie einen Einzelnen oder eine Gruppe konkret, d. h. als ein Einzelding, ins Auge fassen. Diskriminie-

Stigmatisierungspotential und mit allein diskussionsbedingter Hervorhebung, nicht zuletzt weil jeder hinreichend lang Lebende dieser Gruppe irgendwann einmal angehören wird.

¹⁴ So kann es sein, dass ›der Behinderte‹ gerade aufgrund seiner erkennbaren Beeinträchtigung zwangsläufig erweiterte Förderungsmaßnahmen benötigt. Ebenso ist es möglich, dass ›die Alten‹ eben wegen ihres erreichten Lebensstadiums tendenziell erhöhter Versorgungsleistungen bedürfen.

¹⁵ Vgl. R. DWORKIN, *Sovereign Virtue. The Theory and Practice of Equality*, 411, 414; R. DWORKIN, *Taking Rights Seriously*, 231.

rung wäre somit in *intensionaler* Hinsicht ausgewiesen, als gezielte Bevorzugung oder Benachteiligung von Personen, die zwar vielleicht äußerlich anhand gewisser Merkmale identifiziert, aber eigentlich als gegebene Entitäten adressiert werden.¹⁶ Indessen können die aufgrund solcher Gesinnungen angestrebten *Verteilungsformen* stets erreicht werden, indem man statt jener Einzeldinge Universalien mit gleichem Umfang benennt, denn jeder Einzelbegriff lässt sich durch Allgemeinbegriffe ersetzen, die genau und nur auf den von ihm bezeichneten Gegenstand zutreffen. Folglich wäre in *extensionaler* Hinsicht eine Verteilung, die nach der vorgeschlagenen Abgrenzung als diskriminierend einzustufen wäre, nicht von einer Verteilung zu unterscheiden, die gemäß derselben Abgrenzung als nicht-diskriminierend gelten dürfte.¹⁷ Dies bedeutet aber, dass jenes Verständnis von Diskriminierung, wie brauchbar es auch sein mag, um illegitime *Absichten* von Verteilungsinstanzen zu markieren, *unzureichend ist*, um als regulativer Maßstab für Verteilungskriterien zu dienen. Denn diese sind allein dadurch definiert, welche *Gestalt* sie einer Verteilung geben, beziehen sich also nicht auf jene intensionale Differenz in der Ansprechweise, sondern lediglich auf die extensionale Ebene des Vollzugs, wo sie der gewünschten Vermeidung von Einzelbegriffen *stets verlustfrei* nachkommen können, durch Verwendung umfangsgleicher Allgemeinbegriffe.¹⁸

Ein *dritter Versuch*, die Frage zu beantworten, könnte schließlich ein enges und originär *philosophisches Konzept* von Diskriminierung entwerfen. In diesem Sinne ließe sich fordern, dass bei der Formulierung eines Verteilungskriteriums zur Beschreibung der Teilnehmer (Individuen oder Kollektive) nur solche Grenzziehungen zugelassen werden, die entweder auf die *Güteranteile in den abzuwägenden Verteilungen selbst* oder auf *originär sittliche Eigenschaften der betroffenen Teilnehmer* rekurrieren. Eine Ungleichbehandlung aus irrelevanten Gründen bestünde hiernach dann, wenn ein Verteilungskriterium sich an Unterschieden von Teilnehmern (Einzelnen oder Gruppen) orientierte, die mehr als nur ihre potentiellen Güteranteile oder ihre bestehende Moralität betreffen. Dieser Gedanke mag auf den ersten Blick schwer erschließbar und übermäßig restriktiv erscheinen, kann jedoch einsichtig gemacht werden, indem man ein *intuitives Verständnis* von Unparteilichkeit bzw. Nichtdiskriminierung zugrunde legt und mit einer *ethischen Klärung* der Rolle von Verteilungskriterien zusammenführt.

So geht zum einen der Gedanke der Unparteilichkeit bzw. Nichtdiskriminierung mit intuitiven Vorstellungen einher, gegenüber den Teilnehmern nicht

¹⁶ Beispielsweise mag sich ein sexistisches Motiv darin zum Ausdruck bringen, dass unter den Teilnehmern ›die Frau‹ als solche anvisiert wird. Ähnlich mag ein rassistisches Motiv seiner Natur nach darin bestehen, innerhalb einer Gemeinschaft ›die Farbigen‹ als solche wahrzunehmen.

¹⁷ So macht es im Ergebnis keinen Unterschied zum sexistischen Motiv, wenn man von ›Frauen‹ im Allgemeinen spricht. Ebenso bleibt das Resultat im Vergleich zum rassistischen Motiv unverändert, falls man von ›Farbigen‹ im Allgemeinen redet.

¹⁸ Vgl. B. GESANG, *Gerechtigkeitsutilitarismus*, 31; R.M. HARE, *Justice and Equality*, 190f.; J.L. MACKIE, *Ethics. Inventing Right and Wrong*, 84f.

willkürlich zu agieren und die Verteilungsregel *universalisiert* zu gestalten. Zum anderen liegt die ethische Funktion von Verteilungskriterien darin, die *obersten* Prämissen in distributiven Syllogismen bzw. die *letzten* Gründe für distributive Entscheidungen bereitzustellen. Fügt man *beide Aspekte zusammen*, die Forderung nach universalisierter Vergabe und den Status einer letzten Begründung, so liegt es nahe, dass Verteilungskriterien bei der Teilnehmerkennzeichnung *möglichst große Enthaltung* üben sollten. Hiervon wären Unterscheidungen ausgenommen, welche sich allein darauf beziehen, *welche differierenden Güteranteile* in den zu beurteilenden Verteilungen selbst vorkommen, da hierin statt irgendwelcher Eigenschaften der Teilnehmer lediglich die *untersuchten distributiven Optionen* selbst thematisiert würden. Ebenso blieben Unterscheidungen zulässig, die sich darauf stützen, *welche abweichende Moralität* die Teilnehmer aufweisen, da hierdurch Aspekte mit *unmittelbarer normativer Dignität* in die Verteilung einbezogen würden. Insgesamt käme man somit genau bei jener Einschränkung aus, die oben vorgeschlagen wurde, dass nämlich die Kennzeichnung von Teilnehmern allenfalls dadurch erfolgen darf, Güteranteile in den *verschiedenen möglichen Verteilungen* oder aber Teilnehmereigenschaften mit *originär moralischer Qualität* zu benennen. Hingegen würde beispielsweise als irrelevant eingestuft, welche Güteranteile speziell im *Status quo* bei den einzelnen Teilnehmern vorliegen. Ebenso wäre als irrelevant anzusehen, welche *jeweiligen Identitäten* hinter den Güteranteilen in den verschiedenen Verteilungen stehen.

Folgt man dieser letzteren Deutung von Unparteilichkeit als Nichtdiskriminierung, so sind in der Formulierung von Verteilungskriterien die Teilnehmer entweder *überhaupt nicht* oder aber allein mit Hilfe von *prospektiv distributiven oder von aktual evaluativen Begriffen* explizit zu kennzeichnen. Hierbei scheint es sich um eine sehr strenge Auflage zu handeln, die womöglich eine Vielzahl von Verteilungskriterien zurückzuweisen vermöchte. Und immerhin werden hierdurch nun endlich *eindeutig* jene Kennzeichnungen ausgeschlossen, die im Rahmen der *kommutativen Rechtspflichten* von Individuen vorzunehmen wären. Denn die dort maßgeblichen Unterscheidungen zwischen potentiellen Güterempfängern beruhen auf speziellen Sozialbeziehungen wie Vertragspartnerschaften, Familienbindungen oder Notsituationen. Und diese führen explizite Grenzziehungen ein, die in der Tat weder prospektiv distributiver noch aktual evaluativer Art sind.¹⁹ Somit würde sich in dieser Deutung bestätigen, dass Unparteilichkeit für die individual-ethischen Güterpflichten keine normative Maßgabe sein kann.²⁰ Von den

¹⁹ Schließlich sind es aus Sicht des Pflichtenträgers allein die Partner *seiner* Verträge, die Angehörigen *seiner* Familie bzw. die Notfallopfer in *seiner* Nähe, die gegen ihn jene speziellen Rechtsansprüche haben, und dieser jeweilige Ich-Bezug ist offensichtlich *keine* Kennzeichnung des genannten Typs.

²⁰ Die kommutativen Güterpflichten sind gewiss universalisierbar im Sinne von *allgemeingültig* mit Blick auf ihren Subjektkreis, insofern ausnahmslos *jedes* Individuum seinen jeweiligen Rechtsinhabern gegenüber in der entsprechenden Weise Pflichtenträger ist, aber sie sind nicht universalisiert im Sinne

distributiven Rechtspflichten des Kollektivs hingegen lässt sich Unparteilichkeit in jenem strengen Sinne fordern, und man würde hoffen, mit dieser Einschränkung eine Auswahl treffen zu können zwischen den vielen Verteilungskriterien, die als Umsetzungen der kollektiv-ethischen Güterpflichten diskutiert werden. Ein Blick auf die Gesamtheit dieser Verteilungskriterien zeigt allerdings, dass immer noch keine Antwort gefunden ist, welches von ihnen das richtige ist, denn tatsächlich gehorchen sie alle der vorgeschlagenen Bedingung. Prosperismus, Egalitarismus, Majorismus, Aleatorismus und Liberalismus kennzeichnen die Verteilungsteilnehmer überhaupt nicht.²¹ Der Sozialismus kennzeichnet sie durch Begriffe, die prospektiv distributiver Art sind, und Meritokratie und Aristokratie kennzeichnen sie durch Begriffe, die aktual evaluativer Art sind.²²

Nun entstehen unter diesen vertrauten Verteilungskriterien immer noch höchst unterschiedliche Klassen von Teilnehmern, welche durch sie tatsächlich gleich behandelt werden, indem sie gleich viele Güter erhalten. Auch bei den ersten fünf Kriterien, die auf begriffliche Kennzeichnungen der Teilnehmer gänzlich verzichten, können gravierende Unterschiede zwischen den Empfängern wirksam werden und entsprechende Unterschiede in den Zuteilungen begründen. Denn selbst wenn man ein Kriterium verwendet, das in seiner Formulierung keinerlei *explizite* Grenzziehung zwischen den Teilnehmern vornimmt, können sich *implizit* aufgrund enthaltener Zustandsverrechnungen oder Verfahrensvorschriften immer noch sehr verschiedene Klassen von gleichen Fällen ergeben, welche dann gemäß dem Unparteilichkeitsgrundsatz tatsächlich gleich behandelt werden und gleich viele Güter erhalten. Und nur solch ein *Erhalten gleich vieler Güter* wird man im distributiven Bereich sinnvoll als das *Vorliegen einer gleichen Behandlung* akzeptieren können, entgegen etwa der Einschätzung, ein Kriterium behandle die Teilnehmer auch dann gleich, wenn es lediglich nicht explizit zwischen ihnen dif-

von *unparteilich* mit Blick auf ihren Objektbereich, weil jedes Individuum eben auch nur *seinen* Rechtsinhabern gegenüber in der angegebenen Weise Pflichtenträger ist.

²¹ In all diesen Konzeptionen ist es überflüssig, die Verteilungsteilnehmer explizit zu unterscheiden. Keinerlei einzel- oder gruppenspezifische Merkmale müssen erhoben werden, um sie anzuwenden. So hat jeder das gleiche Gewicht in der Gesamtsumme des Prosperismus, und jeder hat das gleiche Stimmrecht in der Mehrheitsentscheidung des Majorismus. Jeder erhält den gleichen Güteranteil beim Egalitarismus bzw. die gleichen Loschancen beim Aleatorismus, und jeder hat die gleichen Marktrechte beim Liberalismus.

²² Die im Sozialismus geforderte Besserstellung der Armen bzw. Beststellung der Ärmsten bezieht sich nicht auf bestimmte Personen im gegenwärtigen Zustand, sondern auf mögliche Positionen in künftigen Zuständen. Denn im Sozialismus werden unterschiedliche Verteilungsalternativen dahingehend verglichen, in welcher von ihnen die dann jeweils Armen bzw. Ärmsten gut bzw. am besten dastehen. Die Meritokratie beruht vergleichsweise offensichtlich auf moralischen Kennzeichnungen, indem sie Verteilungen am Verdienst der Teilnehmer ausrichtet. Aber auch die Aristokratie muss ihre Verteilungssouveräne in moralischem Sinne auszeichnen, damit die Übertragung der Verteilung an sie als gerechtfertigt gelten kann.

ferenziere. Schließlich besteht der *normative Kern* eines Kriteriums gerade darin, welche Verrechnungen zu dem von ihm bemessenen Zustand führen bzw. welche Vorschriften für das von ihm vorgeschlagene Verfahren gelten, so dass die Wirkungen dieser Verrechnungen und Vorschriften auch ungeschmälert dem Kriterium zuzurechnen sind, wenn man es in *ethischer Hinsicht* untersucht. Dann kann ein Kriterium aber nur geltend machen, diejenigen Fälle *gleich zu behandeln*, die am Ende dieser von ihm selbst initiierten Zustandsverrechnungen oder Verfahrensvorschriften im distributiven Sinne *tatsächlich gleich dastehen*, d. h. gleich viele Güter erhalten haben.

Die einzelnen Verteilungskriterien rekurrieren mithin, selbst wenn sie keine expliziten Grenzziehungen zwischen den Teilnehmern vornehmen, immer noch implizit durch ihre jeweiligen Verrechnungen bzw. Vorschriften auf *unterschiedliche Eigenschaften* der Empfänger und bilden dadurch unterschiedliche Klassen *von gleichen Fällen*, die sie dann entsprechend gleich behandeln. So werden beim Prosperismus verschiedene Teilnehmer unterschiedliche Anteile in der maximierten Summe aufweisen, und beim Majorismus wird ihnen unterschiedliche Gunst in der Abstimmung zuteil werden. Beim Aleatorismus werden sie unterschiedliches Glück bei der Auslosung haben, und beim Liberalismus wird ihnen unterschiedlicher Erfolg auf dem freien Markt beschieden sein. All diese Unterschiede bewirken, dass die Teilnehmer letztlich differierende Güteranteile durch das jeweilige Kriterium zugewiesen bekommen. Zudem werden diese Unterschiede, die *zwischen den Teilnehmern* entstehen, ihrerseits noch einmal höchst divergent ausfallen, je nachdem *welches Kriterium* angewendet wird. Denn selbst wenn Kriterien auf explizite Grenzziehungen verzichten, weichen ihre gleich zu behandelnden gleichen Fälle in der Regel ebenso stark voneinander ab wie bei differenten expliziten Grenzziehungen. Diese Abweichungen ergeben sich daraus, dass die einzelnen Kriterien jeweils besondere Verrechnungen und Vorschriften für die genaue Zuteilung von Gütern verwenden. Summenbeitrag und Abstimmungsergebnis, Losglück und Markterfolg als implizite Unterscheidungen werden zumeist ähnlich weit voneinander entfernt sein wie Armenhilfe und Verdienstausswahl als explizite Grenzziehungen.

Obwohl ein Kriterium also die Teilnehmer nicht direkt begrifflich unterscheidet, kann es sie durch seine Zustandsverrechnungen oder Verfahrensvorschriften immer noch unterschiedlich behandeln. Auch *ohne explizit* die Fälle benennen zu müssen, welche zwischen den Teilnehmern als gleiche Fälle angesehen werden sollen, können die Anleitungen eines Kriteriums *implizit* ungleiche Fälle schaffen und dadurch Unterschiede dahingehend begründen, wie viele Güter verschiedene Teilnehmer erhalten. Nur im Falle des Egalitarismus stellen die relevanten gleichen Fälle zuletzt tatsächlich sämtliche Teilnehmer dar, die entsprechend gleich zu behandeln und mit gleich vielen Gütern zu versehen sind. Denn nur bei ihm wird *sowohl* auf eine anfängliche explizite Grenzziehung *als auch* auf eine weitere implizite Zustandsverrechnung oder Verfahrensvorschrift verzichtet, von welcher die

schließliche Güterzuteilung abhinge, und stattdessen wird unmittelbar gefordert, allen Teilnehmern gleich viele Güter zu geben.

Bei allen Kriterien außer dem Egalitarismus kann es überdies geschehen, dass sich an die expliziten Grenzziehungen bzw. an die impliziten Unterschiede zwischen den Teilnehmern weitere kontingente Korrelationen mit anderen Merkmalen heften. Diese Korrelationen können entweder *kausal* begründet sein oder rein *koinzidentell* auftreten und beispielsweise dafür sorgen, dass bestimmte sozial hervorgehobene oder psychisch angezielte Personen in die durch das jeweilige Kriterium gebildeten Teilnehmerklassen fallen.²³ Im Falle einer kausalen Korrelation könnte jenes korrelierende Merkmal natürlich selbst als relevanter Grund für eine Ausrichtung der Verteilung geltend gemacht werden, wobei es allerdings in seiner Legitimation auf die Maßgeblichkeit des zugrunde gelegten Kriteriums verwiesen bliebe und in seiner Einschlägigkeit von der Stärke der bestehenden ursächlichen Verknüpfung bestimmt wäre. Im Falle einer koinzidentellen Korrelation würde man hingegen von einem irrelevanten Grund auszugehen haben, wenn jenes korrelierende Merkmal für sämtliche Fälle von Verteilungen als Gesichtspunkt geltend gemacht und nicht nur im jeweiligen Falle seines Auftretens als Begleiterscheinung hingenommen würde. Freilich könnte in beiden Varianten nicht ausgeschlossen werden, dass der *Anlass* für die Befürwortung des zugrunde gelegten Kriteriums wiederum eine Diskriminierung im soziologischen oder psychologischen Sinne wäre, indem antizipiert würde, welche in ihrer generellen Stellung exponierten bzw. als konkrete Einzeldinge aufgefassten Teilnehmer kausal oder koinzidentell die entsprechende Sonderbehandlung erführen. Dennoch dürfte man dem zugrunde gelegten *Kriterium* zuerkennen, dass es für sich selbst genommen keine Diskriminierung vornimmt, da die von ihm benannten Unterschiede sich in den oben benannten Grenzen bewegen und lediglich kontingent bewirken würden, dass bestimmte exponierte bzw. konkrete Einzelne oder Gruppen von ihnen betroffen sind.²⁴

²³ Beispielsweise mag ›der Behinderte‹ bei der Summen-Maximierung zwangsläufig einen geringeren Nutzenanteil trotz gleichen Gewichts erhalten, oder eine Berücksichtigung von Bedürftigkeit mag tendenziell ›den Alten‹ zugute kommen. Eine Vergabe gemäß Verdienst mag zufällig ›die Frau‹ übergehen, oder ›die Farbigen‹ mögen trotz gleichen Rechts zum Handel zufällig einen erhöhten Markterfolg haben.

²⁴ Entsprechend wird es auch nur dann legitim sein, einer solchen kontingenten Korrelation durch eine *reverse discrimination* bzw. *affirmative action* bewusst entgegenzusteuern, wenn es sich erstens um eine *kausale Korrelation* mit dem primären Verteilungsmodus handelt, diese *Korrelation selbst* aber zweitens allein aufgrund einer offensichtlich diskriminierenden Praxis in einer früheren Systemphase oder in einem benachbarten Systembereich zustande gekommen ist. Denn nur in diesem Fall kann die Korrelation *unmittelbare negative Relevanz* entfalten, indem sie *Symptom* einer vorausliegenden illegitimen Verteilungsweise ist, während sie oben noch *mittelbare positive Relevanz* hatte, indem sie als *Anhalt* für die anstehende gewünschte Verteilungsform herangezogen werden mochte. Beispielsweise kann eine fähigkeitsorientierte Auswahl unter Berufsbewerbern mit dem Geschlecht korrelieren, weil in dem bisherigen Arbeitssystem nach Geschlecht differenziert wurde und Frauen deshalb

Bei allen Kriterien einschließlich des Egalitarismus ist darüber hinaus damit zu rechnen, dass sich unterschiedliche Verteilungsvarianten je nach der verwendeten Güterebene ergeben. Denn eine Gleichbehandlung auf der *einen* Güterebene kann aufgrund gegebener Umstände dazu führen, dass auf einer *anderen* Güterebene eine Ungleichbehandlung entsteht.²⁵ Hiermit erhebt sich die Frage, auf welcher Güterebene als der primär relevanten die gleiche Behandlung gleicher Fälle stattfinden soll und welche Güterebenen als nachgeordnete von möglicherweise abgeleiteten Unterscheidungen betroffen sein dürfen. Diese Frage wäre offenbar wiederum ein Aspekt der Überlegung, was bei einer Verteilung als ein relevanter Grund für eine Ungleichbehandlung gelten darf und welche Gesichtspunkte als irrelevant zurückgewiesen werden müssen. Und natürlich könnte es sein, dass sich mitunter im jeweiligen Anwendungsfall *als geklärt* voraussetzen lässt, welche Güterebene als die primäre gelten darf, aber gelegentlich wird sich der Disput gerade an diesem Problem entzünden. Auch könnte es sein, dass eine vorgeschlagene Ungleichbehandlung von Teilnehmern sich auf *gar keine* Gleichbehandlung auf einer anderen

wichtige Qualifikationsschritte ausgelassen haben. Oder es kann eine leistungsorientierte Auswahl unter Studienbewerbern mit der Hautfarbe korrelieren, weil in einem vorgeordneten Schulsystem gemäß Hautfarbe unterschieden wird und Farbige daher keine gute Grundbildung erwerben können. Natürlich besteht in solchen Fällen zunächst ein Imperativ, die ungerechtfertigten Benachteiligungen in jenen früheren Systemphasen bzw. in jenen benachbarten Systembereichen nach Möglichkeit zu beseitigen. Aber darüber hinaus mag es auch geboten sein, in die jetzige Systemphase bzw. in den gegebenen Systembereich einzugreifen und den durch die Korrelation Benachteiligten bei der anstehenden Zuteilung gegenläufige Bevorzugungen einzuräumen. Ob hiermit in der Tat eine erfolgte Diskriminierung gemildert wird, indem man ihre weiteren kausalen Wirkungen an der Ausbreitung hindert, oder ob am Ende nur eine neuerliche Diskriminierung begangen wird, weil wieder ein eigentlich irrelevantes Merkmal den Ausschlag gibt, läuft auf eine schwierige Abwägung hinaus, ob durch den Status quo oder durch die etwaige Gegensteuerung essentiellere Rechte verletzt werden. Angesichts des stets individuellen Charakters von Rechten wird diese Abwägung indessen nur dann zugunsten der fraglichen Korrektur ausfallen können, wenn die Teilnehmer, die jetzt und hier die mögliche Bevorzugung erhalten sollen, persönlich von den kausalen Wirkungen der vorausliegenden Diskriminierung betroffen waren bzw. sind, und nicht allein die Gruppen, denen sie angehören. Eine ganz andere Logik liegt solchen gezielten Korrekturen freilich zugrunde, wenn sie vorgenommen werden, weil es etwa aus Gründen der umfassenden Ermutigung oder des gesellschaftlichen Zusammenhalts als wünschenswert erachtet wird, Frauen oder Farbige in bestimmten Positionen zu haben. Hier wird nicht länger einer negativen Korrelation entgegengesteuert, die mit einem vorgegebenen Maßstab wie Fähigkeit oder Leistung besteht, sondern es wird ein zusätzlicher Maßstab wie Vorbildfunktion oder Integrationskraft geltend gemacht, mit dem die fraglichen Teilnehmer eine positive Korrelation aufweisen; vgl. R. DWORKIN, *Sovereign Virtue. The Theory and Practice of Equality*, 402–404.

²⁵ Beispielsweise mag ›der Behinderte‹ einen gleichen Zugang zu Konsumgütern nur über eine bevorzugte Nutzung bestimmter Verkehrsmittel erhalten können, oder ›die Alten‹ mögen ein gleiches Maß an Mobilität nur über eine verstärkte Versorgung mit gewissen Gesundheitsgütern erreichen können. Ähnlich mag ›die Frau‹ bei gleichen Zuwendungen ein geringeres Belohnungsgefühl als gleich Verdienstvolle ausbilden, oder ›die Farbigen‹ mögen mit gleichen Markterfolgen einen größeren Nutzenzuwachs als gleich Erfolgreiche erzielen.

Güterebene zurückführen lässt, so dass sie in jedem Fall aus Sicht des jeweiligen Kriteriums illegitim wäre, aber damit bliebe die Frage der korrekten Güterebene und damit der richtigen Verteilungsform immer noch zu beantworten.²⁶

Es hat den Anschein, dass das vorgeschlagene Konzept von Unparteilichkeit bzw. Nichtdiskriminierung durchaus tragfähig ist. Insbesondere hat es gegenüber der soziologischen bzw. psychologischen Deutung des Begriffs Vorteile, wenn man eine theoretisch ausgerichtete und regulativ wirksame Annäherung an das Problem der Gerechtigkeit sucht. Zum einen bedarf es keiner vorgeordneten inhaltlichen Erwägungen, welche Einzelnen oder Gruppen gesellschaftlich kritisch exponiert sind und welche ihrer Merkmale womöglich doch sinnvoll mit Verteilungszwecken zu verknüpfen wären. Zum anderen beruht es auf keinen unsicheren motivationalen Spekulationen, ob ein Verteiler Einzelne oder Gruppen als konkrete Einzeldinge oder als bloße Universalien adressiert. Vielmehr formuliert es auf abstrakter Ebene eine klare Anforderung, welche Begriffe von Verteilungskriterien verwendet werden dürfen, um Teilnehmer zu kennzeichnen, d. h. welche Grenzziehungen auf der obersten Prinzipienebene als relevante Gründe anzuerkennen sind. Sodann strukturiert es die weiteren Erwägungen zu relevanten Gründen hilfreich vor, indem mit Blick auf ein solches legitimes Verteilungskriterium zu überlegen ist, ob es mit anderen Merkmalen korreliert, ob diese Korrelation kausal oder koinzidentell ist und auf welchen Güterskalen es operieren könnte.²⁷

²⁶ Indessen besteht *keine Aussicht*, dass es gelingen könnte, jede *beliebige Verteilung* stets als Realisierung eines *bestimmten Kriteriums* kenntlich zu machen, wenn man nur auf eine *geeignete Güterebene* wechselt. Auch wird man nicht hoffen dürfen, die erhebliche *Vielzahl* der gebräuchlichen *Verteilungsmodi* dadurch zu erklären, dass ein bloßer Übergang *zwischen verschiedenen Güterebenen* stattfände, während zugleich nur *ein einziges Kriterium* am Werk wäre. Zwar kann es mitunter geschehen, dass die Realisierung des einen Kriteriums auf der einen Ebene die Umsetzung eines anderen Kriteriums auf einer anderen Ebene nach sich zieht. Beispielsweise mag eine Maximierung der Nutzensumme zuweilen darauf hinauslaufen, eine Gleichverteilung in den Einkommenswerten herzustellen. Aber solche Zusammenhänge sind bestenfalls punktuell und von Voraussetzungen abhängig, die keineswegs immer gegeben sind. Für die Kriterien insgesamt lässt sich kein Ebenensystem finden, das solche Korrespondenzen durchgängig herstellen würde. Die Unterschiede, die zwischen den einzelnen Verteilungskriterien bestehen, sind zu grundsätzlich, als dass sie sich auf die beschriebene Weise, d. h. als bloßer Übergang zwischen Güterskalen, beheben ließen. Insbesondere sind die primären Intentionen, die ihnen zugrunde liegen, zu abweichend voneinander, als dass hier mehr als partielle Überlappungen zu erwarten wären, die eher beiläufiger Natur sind, statt dass sie intrinsische Zusammenhänge anzeigen würden. Dieser Punkt wird unten, in Abschnitt 2.1 des Ersten Teils, noch einmal genauer dargestellt werden, wenn der Egalitarismus diskutiert wird. Gerade bei ihm ist nämlich dem Irrtum entgegenzuwirken, jedes andere Kriterium lasse sich auf ihn reduzieren, indem es auf irgendeiner Skala verlange, sämtliche Teilnehmer gleich zu behandeln; vgl. A.K. SEN, *Inequality Reexamined*, 12–16.

²⁷ Es sind diese *nachgeordneten* Fragen, für deren Beantwortung dann soziologische und psychologische Erkenntnisse in der Tat wichtig werden können, also innerhalb des Rahmens, der durch das philosophische Konzept der Nichtdiskriminierung vorgezeichnet ist.

Beispielsweise würden Verteilungen gemäß Geschlecht oder Rasse zunächst als explizite Verteilungsformen nicht zugelassen werden können, da ihre Unterscheidungsbegriffe weder prospektiv distributiver noch aktual evaluativer Art sind. Anschließend wäre zu zeigen, dass ihre Kennzeichnungen weder auf Korrelationen mit legitimen expliziten oder impliziten Grenzziehungen beruhen noch durch Transpositionen aus einschlägigen Güterebenen erklärt werden können. Auch Sonderbehandlungen von Behinderten oder Alten wären als explizite Verteilungsformen nicht zugelassen, weil ihre Unterscheidungen ebenfalls weder prospektiv distributiv noch aktual evaluativ sind. Aber gewiss hätten sie Aussicht auf indirekte Rechtfertigung, insofern ihre Merkmale mit erlaubten expliziten oder impliziten Grenzziehungen korrelieren bzw. auf geeigneten Güterebenen bedeutsam sein mögen. Genau diese zwei Schritte sind es also, die jeweils vollzogen werden müssen, um zu prüfen, ob eine gegebene Differenzierung auf irrelevanten Gründen beruht und somit eine Diskriminierung darstellt oder nicht. Die Entscheidung kann nicht unmittelbar anhand von Verteilungssituation und Gütertyp getroffen werden, indem sich bestimmte Parameter als intrinsisch bedeutungslos für distributive Zusammenhänge erkennen ließen, sondern sie muss stets auf dem Nachweis beruhen, dass die vorgeschlagene Differenzierung über das Geflecht von Korrelationen und Transpositionen zu keinem in dem skizzierten strengen Sinne nichtdiskriminierenden Verteilungskriterium führt.²⁸

Obwohl jenes philosophische Konzept von Nichtdiskriminierung also in sich schlüssig ist und eine sinnvolle Vorstrukturierung weiterer Fragestellungen leistet, ist ersichtlich geworden, dass auch mit ihm das Problem der Verteilungsgerechtigkeit noch lange nicht gelöst ist. Denn selbst wenn man die verbleibenden Fragestellungen nach kontingenten Korrelationen und angemessenen Güterebenen aus dem engeren Bereich der Gerechtigkeitstheorie ausklammert und weiteren Überlegungen empirischer und moralischer Art überträgt, so sieht man sich doch auch innerhalb der Gerechtigkeitstheorie immer noch einer Vielzahl von Verteilungskriterien und zugehörigen Begründungsverfahren gegenüber, die allesamt der aufgestellten Bedingung nichtdiskriminierender Kennzeichnungen genügen. Der formale Grundsatz der Unparteilichkeit mag bestimmte Ungleichbehandlungen ablehnen, sofern sie an in seinem Sinne irrelevanten Kennzeichnungen festgemacht werden. Aber die verschiedenen Ansätze der Verteilungsgerechtigkeit machen immer noch einander widersprechende Vorschläge dafür, welche Unterscheidungen letztlich getroffen werden dürfen bzw. welche Gründe als rele-

²⁸ In der *praktischen* Diskussion kann diese Beweislast natürlich umgekehrt und verlangt werden, dass die Nichtdiskriminierung einer Verteilungsregel nachgewiesen wird, indem der Zusammenhang mit einem nichtdiskriminierenden Verteilungskriterium belegt wird, ehe man die Regel in Erwägung zieht.

vant und welche Gründe als irrelevant für differierende Güteranteile zu gelten haben.

Diese verbleibende Pluralität zeigt, dass die Frage der legitimen Verteilung noch nicht beantwortet ist, selbst wenn das Verbot der Diskriminierung in der skizzierten Weise philosophisch präzisiert wurde. Und es hat den Anschein, dass spätestens hier der Begriff der Unparteilichkeit ans Ende dessen gelangt ist, was er an Restriktion und damit an Klärung zu leisten vermag. Eine enge Auslegung als Nichtdiskriminierung mag noch in der Lage sein, gewisse Verteilungsformen aus formalen Gründen zurückzuweisen. Aber sie ist allem Anschein nach nicht imstande, zwischen den gebräuchlichen Kriterien und Begründungen innerhalb der Verteilungsgerechtigkeit zu entscheiden.

(3) An dieser Stelle wird die generelle Frage virulent, in welchem Umfang überhaupt Hoffnung bestehen kann, formalen Grundbestimmungen materiale Wegweisungen zu entnehmen. Bereits der Grundterminus des Anspruchs, der jedem das Seine zuzuteilen versprach, ließ sich durch ein beliebiges Verteilungskriterium oder eine beliebige Kriterienkombination füllen. Ähnlich konnte der Grundsatz der Unparteilichkeit, der gleiche Fälle gleich zu behandeln vorschrieb, kein bestimmtes Verteilungskriterium und keine bestimmte Kriterienkombination auszeichnen. Und jetzt vermag auch die merkliche Zuschärfung, die der Grundsatz der Unparteilichkeit mit seiner Deutung als Nichtdiskriminierung erfahren hat, den Übergang von der formalen Ebene allgemeiner Prinzipien auf die materiale Ebene konkreter Modi offenbar nicht herzustellen.

Nun ist aber auffällig, dass die maßgeblichen Begründungsverfahren, die man in der Verteilungsgerechtigkeit antrifft, durchgehend auf Unparteilichkeit Bezug nehmen und dennoch jeweils konkrete und zudem voneinander abweichende Verteilungskriterien liefern. Und natürlich könnte es sein, dass zumindest einige von ihnen in ihren Herleitungen Fehler begehen, oder es wäre möglich, dass ihr Rekurs auf Unparteilichkeit nicht wesentlich ist und sie ihre entscheidenden Schritte aufgrund anderer Überlegungen vollziehen. Diese Erklärungen erscheinen jedoch nicht glaubhaft, wenn man sich genauer mit den Begründungsverfahren befasst, wie es im Zweiten Teil dieser Arbeit geschehen wird. Im Gegenteil, es stellt sich der Eindruck ein, dass die Herleitungen dieser Verfahren durchaus korrekt sind und dass der Bezug zur Unparteilichkeit jeweils essentiell ist.

Dann können die *erhaltenen und gegenläufigen Ergebnisse* der verschiedenen Begründungsverfahren aber nur dadurch erklärt werden, dass sie in *besonderer und unterschiedlicher Weise* auf den Begriff der Unparteilichkeit rekurrieren. Und es wird die Aufgabe dieser Arbeit sein, ihre *genauen und abweichenden Ausdeutungen* von Unparteilichkeit sowie ihre hieraus *resultierenden und divergierenden Ableitungen* von Verteilungskriterien genauer zu beleuchten. Dabei geht es nicht darum, diese Ausdeutungen bzw. Ableitungen zu beurteilen, um letztlich zu entscheiden, welche von ihnen unbedingt und einzig legitim wäre. Es geht vielmehr darum, ihre je einzelne Gestalt nachzuzeichnen, um vertieft zu erkennen, welche

verschiedenen Auffassungen des Grundsatzes der Unparteilichkeit auf der Ebene der Begründungsverfahren überhaupt zur Verfügung stehen und wie sich aus diesen Auffassungen spezifische Verteilungskriterien gewinnen lassen.

Die Ausgangsvermutung für die folgenden Untersuchungen lautet daher, dass die verschiedenen *Begründungsverfahren* innerhalb der Verteilungsgerechtigkeit sich in unterschiedlicher Weise auf den formalen Grundsatz der *Unparteilichkeit* beziehen. Aus diesen abweichenden Bezügen gewinnen sie ihre divergierenden *Verteilungskriterien*, die sich dann wiederum als materiale Ausfüllungen des formalen Begriffs des *Anspruchs* verstehen lassen.

Diese Bezugnahmen auf Unparteilichkeit, die innerhalb der verschiedenen Begründungsverfahren stattfinden, haben indessen eine sehr charakteristische Gestalt: Denn sie sind im Wesentlichen nicht begrifflicher, sondern *metaphorischer Art*. Und diese Gestalt scheint unerlässlich, damit es gelingen kann, eben den Übergang von jenem formalen Grundsatz zu den materialen Verteilungskriterien zu leisten: Denn nur aufgrund ihres metaphorischen Wesens erreichen sie jene *restriktive Kraft*, die sie zur Herleitung bestimmter Kriterien befähigt und die einer rein begrifflichen Auffassung von Unparteilichkeit nicht eignet.

Es sind mithin *Bilder der Gerechtigkeit*, mit denen die unterschiedlichen Theorien distributiver Gerechtigkeit jeweils den Gedanken der Unparteilichkeit aufgreifen – spezifisch für das jeweilige Begründungsverfahren, dieses kennzeichnend und von anderen Ansätzen unterscheidend –, um ihn auf diese Weise in eine inhaltliche Norm zu überführen – auf ein jeweiliges Verteilungskriterium hinführend, dieses herleitend und gegen andere Entwürfe abgrenzend. Insbesondere erlauben diese Bilder der Gerechtigkeit, in den Gedanken der Unparteilichkeit ein *Moment des Quantitativen* einzubringen – d.h. in einem jeweils wohlbestimmten Sinne von geringerer oder größerer Unparteilichkeit zu sprechen, indem ein linearer Maßstab für diese geschaffen wird –, was die ursprüngliche Formel der Gleichbehandlung gleicher Fälle als solche nicht erlaubt – denn hier gibt es keinen eindeutigen Maßstab, keinen Nullpunkt und keinen Zielpunkt.

Eben diese *quantitative Beweglichkeit*, die der formale Begriff der Unparteilichkeit im Rahmen seiner jeweiligen Verbildlichung gewinnt, ist es, welche den zunächst überraschenden Übergang in ein materiales Verteilungskriterium ermöglicht. Denn die *verschiedenen Größen*, die dieses Konzept nun aufgrund seiner Quantifizierung annehmen kann, bilden gewissermaßen Punkte, die auf einer eindimensionalen Skala angeordnet sind. Und an *jenen Punkten* lassen sich in der Tat bestimmte Verteilungskriterien gewinnen, die sowohl für das gewählte Begründungsverfahren als auch für die fragliche Systemstelle spezifisch sind. Ein Bild der Gerechtigkeit verwandelt mithin den formalen Begriff der Unparteilichkeit in eine *lineare Dimension*, auf deren Abschnitten konkrete Kriterien als seine materialen Realisationen zu finden sind.

Dabei wird man tendenziell gewiss demjenigen Abschnitt den Vorzug geben, welcher im Kontext des gewählten Bildes eine *maximale* Unparteilichkeit repräsen-

tiert, weil man hiermit dem Grundsatz der Unparteilichkeit, jedenfalls innerhalb des gegebenen Bildes, am *meisten* entspricht. Indessen lassen sich auch Zwischenstufen erkennen, die keineswegs beliebig sind, sondern immer noch *nachvollziehbare*, und möglicherweise auch *befriedigende*, Realisierungen von Unparteilichkeit darstellen. Zudem wird sich zeigen, dass die Überlegungen, die man an den verschiedenen Punkten zur Herleitung der zugehörigen Kriterien anstellen muss, keineswegs ›weich‹ sind, wie man angesichts der Rede von einer *metaphorischen* Auffassung von Unparteilichkeit befürchten könnte. Vielmehr liegt es im Wesen der Bilder der Gerechtigkeit, dass sie lediglich besondere distributive Perspektiven eröffnen, an welchen dann allemal ›harte‹ normative Analysen ansetzen müssen, die ihrerseits auch durchaus begrifflicher Art sein mögen, aber eben wesentlich auf einer nichtbegrifflichen Fassung von Unparteilichkeit *aufruhen*.

Aus dem Gesagten ergibt sich nebenbei, dass die Bilder der Gerechtigkeit nur für den distributiven Bereich der *kollektiven* Güterpflichten leitende Funktion haben können, nicht für den kommutativen Bereich der *individuellen* Güterpflichten. Denn für diese ist schon der *Begriff* der Unparteilichkeit nicht adäquat, zumindest nicht in seiner präzisierten Deutung als Nichtdiskriminierung, und die *Bilder* der Gerechtigkeit bewegen sich allemal innerhalb dieses Rahmens und fügen ihm lediglich weitere Restriktionen hinzu. Können sich daher die individuellen Güterpflichten bereits nicht der begrifflichen Vorgabe beugen, gleiche Fälle gleich zu behandeln bzw. Teilnehmer höchstens prospektiv distributiv oder aktual evaluativ zu kennzeichnen, so vertragen sie sich noch weniger mit den bildhaften Ausdeutungen solcher Unparteilichkeit. Die für sie konstitutiven speziellen Sozialbeziehungen beruhen auf Nähe, Kontingenz und Hinsehen und widersprechen daher notwendig den Perspektiven von Abstand, Entkleidung und Verhüllung.

Es wird sich im weiteren Verlauf darüber hinaus zeigen, dass die Bilder der Gerechtigkeit wohl auch nur für den *Gütersektor* geeignet sind, während der *Freiheitssektor* ihnen weitgehend fremd bleibt. Wenn es um Abwehrrechte geht, entfaltet der *bildhafte* Zugang wenig klärende Kraft, und stattdessen ist hier offenbar genauere *begriffliche* Arbeit erforderlich. Weder Abstand noch Entkleidung noch Verhüllung erweisen sich als aufschlussreiche Perspektiven für Freiheitsfragen, was übrigens bedeutet, dass sie auch zur Einzugsfrage leider nichts Vertrauenswürdigen beisteuern können. Zugleich ist diese Einschränkung insofern stimmig, als der Freiheitssektor durch keine vergleichbare Kriterienvielfalt geprägt ist wie der Gütersektor, und gerade jene Vielfalt geht nach Überzeugung dieses Buches auf die Pluralität der Bilder und ihrer möglichen Punkte zurück.

Die Bilder der Gerechtigkeit treten somit als vermittelndes Element zwischen den übergreifenden Grundsatz der Unparteilichkeit, der Verteilungsgerechtigkeit formal charakterisiert, und die verschiedenen Varianten der Ansprüche, die Verteilungsgerechtigkeit material repräsentieren können. Indem sie jenem Grundsatz eine wohldefinierte Quantifizierbarkeit verleihen, geben sie ihm jene Bestimmtheit, derer er bedarf, um sich in konkreten distributiven Modi auszusprechen. Erst

die Erfassung dieser Struktur ermöglicht es, den Übergang von formaler Unparteilichkeit zu materialen Verteilungsregeln zu verstehen. Denn nicht der *Begriff der Unparteilichkeit* ist in der Lage, zwischen den verschiedenen Verteilungskriterien auszuwählen, sondern nur die *Bilder der Unparteilichkeit* können dies leisten, im Rahmen eines jeweiligen Begründungsverfahrens. Und erst die Kenntnis ihres Zusammenhangs ermöglicht es, die moralische Pluralität im Bereich der Verteilungsgerechtigkeit zu durchschauen. Denn die Verbindungen und Spannungen, die sich zwischen den verschiedenen *Verteilungskriterien* beobachten lassen, gehen letztlich zurück auf die Wechselverweise und Gegenentwürfe der verschiedenen *Begründungsverfahren*, welche jeweils einem Bild der Gerechtigkeit verpflichtet sind und auf dessen metaphorischer Basis jene distributiven Modi hervorbringen.

Ziel des vorliegenden Buches ist es, auf der Grundlage dieser Idee den Raum der Verteilungsgerechtigkeit zu durchmessen und mit den Bildern der Unparteilichkeit die wesentlichen Zusammenhänge bloßzulegen, die in ihm wirksam sind. Dies wird geschehen, indem in einem Ersten Teil die Verteilungskriterien und in einem Zweiten Teil die Begründungsverfahren nachgezeichnet werden, die seinen Inhalt ausmachen bzw. seine Struktur bestimmen.